

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Abwasserverband Pfinz- und Rennachtal (Schreiben vom 23.07.2018)	Es werden die von uns wahrgenommenen öffentlichen Belange nicht berührt.	E: Kenntnisnahme.
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) Karlsruhe (Schreiben vom 08.08.2018)	Sowohl seitens der AVG als auch der VBK gibt es keine Anmerkungen oder Einwände.	E: Kenntnisnahme.
AWO Weingarten Baden e. V. (Schreiben vom 01.08.2018)	Die AWO Weingarten Baden e.V. verzichtet auf eine Stellungnahme.	E: Kenntnisnahme.
BUND LNV NABU (Schreiben vom 26.10.2018)	<p>Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG/§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg</li> <li>• Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg</li> </ul> <p>Unsere bereits bei der „frühzeitigen Beteiligung“ vorgetragenen starken Bedenken gegen das Vorhaben, auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Festsetzung von Konzentrationszonen durchzuführen, die den weitaus größeren Teil der Gesamtfläche zu Ausschlussflächen werden lassen, sehen wir durch die jetzt vorgelegten Planungsunterlagen (weiterhin) bestätigt.</p> <p>Wenn von der nach Ausschluss der Tabuflächen aufgrund harter, zwingender Kriterien verbleibenden Verbandsfläche von 16.611 ha am Ende ganze 208 ha, d.h. 1,25 %, als Konzentrationsflächen festgesetzt werden sollen, also 97,5 % (!) der primär möglichen Gesamtfläche aufgrund „weicher“ Kriterien oder gar aufgrund mehr oder weniger willkürlicher Abwägungsüberlegungen – beispielhaft möchten wir hier die Forderung nennen, dass keine Einzelanlagen erwünscht sind - zur Ausschlussfläche erklärt werden sollen, wird damit keineswegs, wie behauptet, der Windenergienutzung „in substantieller Weise Raum geschaffen“.</p> <p>Vielmehr handelt es sich dabei nach unserer Einschätzung doch um eine Verhinderungsplanung. Sie konterkariert den von der Landesregierung und der breiten Mehrheit der Gesellschaft gewollten und sachlich dringend gebotenen (wir verweisen hier nur auf den „ICPP-Sonderbericht über 1,5 °C globale Erwärmung“) zügigen und massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.</p> <p>Als Lenkungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen, insbesondere „Windparks“ mit drei und mehr Anlagen, halten wir die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan für völlig ausreichend. Die Ausweisung von 97,5 % der grundsätzlichen potentiellen Verbandsflä-</p>	<p>Der NVK hat sich mit dem Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie zur Aufgabe gemacht, die Entwicklung der Windenergie planerisch zu steuern. Mit der Erstellung des auf der Untersuchung des gesamten NVK-Gebiets basierenden Konzepts wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine reine Verhinderungsplanung ist weder beabsichtigt noch wäre sie rechtlich zulässig.</p> <p>Die vorgebrachte Berechnung der weich ausgeschlossenen Flächen stimmt nicht mit der Situation überein. Von den 50260 ha stehen 33649 ha, also etwa 67% der Verbandsfläche rechtlich nicht zur Verfügung.</p> <p>E: Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>che für Windenergieanlagen als Ausschlussfläche aber ist strikt abzulehnen. Eine „Planungserfordernis“ hierfür besteht schon gar nicht.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 16.07.2018)</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen. Die Gemeinden liegen im Interessengebiet einer Jet-Tiefflugstrecke. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z. B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.</p>	<p>Die positive Haltung der Bundeswehr gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beeinträchtigung möglicher militärischer Interessen in Bezug auf die Jet-Tiefflugstrecke wird im anschließenden Genehmigungsverfahren abgeprüft.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Bundesnetzagentur Berlin (Schreiben vom 07.08.2018)</p>	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Adressen der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat 814, Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Da die von Ihnen angefragte Standortplanung ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur beeinflusst, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Referat 511 (5110-5), Mainz.</p>	<p>Die genannten tätigen Richtfunkbetreiber wurden in die weitere Planung einbezogen.</p> <p>Von den durch die Bundesnetzagentur zusätzlich informierten Stellen, gingen keine Schreiben beim NVK ein, daher wird davon ausgegangen, dass diesbezüglich zu berücksichtigende Belange nicht vorliegen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	
<p>Bürgermeisteramt Dettenheim (Schreiben vom 17.07.2018)</p>	<p>Die Belange der Gemeinde Dettenheim werden durch die vorliegende Planung nicht berührt, eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Bürgermeisteramt Karlsbad (Schreiben vom 19.07.2018)</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat den Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ in der Sitzung am 05.04.2017 beraten und der Planung in der Fassung vom 02.03.2017 zugestimmt. Nachdem sich für die Flächen F27n der Gemeinde Karlsbad in der Fassung vom 11.05.2018 keine Änderungen gegenüber der Planfassung vom 02.03.2017 ergeben, wird die zustimmende Haltung der Gemeinde beibehalten.</p>	<p>Die Zustimmung gegenüber der Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Bürgermeisteramt Walzbachtal (Schreiben vom 20.07.2018)</p>	<p>Die Gemeinde Walzbachtal ist als Nachbargemeinde von der Ausweisung des Vorranggebietes 505, Weingarten/NVK-Fläche G31/32 betroffen. Der vorliegende Planentwurf entspricht dem Gesprächsergebnis vom 12.01.2018, in welchem die Modifizierung der Entwurfsplanung von den Beteiligten erörtert wurde. Demnach wurde im östlichen Bereich die Konzentrationsfläche dergestalt reduziert, dass der Siedlungsabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung Jöhlingen eingehalten wird. Im Gegenzug wird die Konzentrationsfläche im nördlichen Bereich erweitert, was sich auf die Belange der Gemeinde Walzbachtal nicht auswirkt. Der vorliegende Planentwurf findet mit vorgenommener Modifizierung und Wahrung des 1.000 m Siedlungsabstandes unsere Zustimmung. Weitere Belange der Gemeinde Walzbachtal sind nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung gegenüber der Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 08.10.2018)</p>	<p><b>DB Immobilien:</b> Gegen den o.g. sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationen Windenergie bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen,</p>	<p><b>DB Immobilien</b> Den Hinweis auf die Prüfung der Gefahr des Eisabwurfes und den Ausschluss von Störpotentialen nehmen wir zur Kenntnis. Dies ist im anschließenden Genehmigungsverfahren abzu prüfen. Der Hinweis auf Restriktionen in Bezug auf Bahnstrecken wurde für die entsprechenden Flächen in die</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p><b>DB Energie GmbH:</b>                      B13/13n Rheinstetten:                      110-kV-Bahnstromleitung BL 438 Appenweier-Karlsruhe                      Im Bereich der Konzentrationsfläche verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 857-860.                      Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich.</p> <p>Dadurch ergeben sich unsererseits folgende Auflagen:                      Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 3 x Rotordurchmesser</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 1 x Rotordurchmesser</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter &gt; 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Dies ist uns ggf. mit einem entsprechenden Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Da bisher aber keine Schwingungsschutzmaßnahmen notwendig waren, sind auch keine in die Freileitung eingebaut.                      Für die Übernahme der Kosten für die Erstellung einer Schwingungsstudie und den Einbau der Schwingungsdämpfer ist uns eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung zuzusenden.</p>	<p>Begründung bzw. den Steckbrief zum Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>DB Energie GmbH:</b>                      Hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen Belang der immissionschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der konkreten Anlagen- und Standortplanung. Das Erfordernis der Notwendigkeit von Schwingschutzmaßnahmen kann nur bei Kenntnis der genauen Gegebenheiten (Anlagenstellung, -typ, -größe, etc.) sicher beurteilt werden. Die Errichtung gängiger Anlagentypen auf einem Teil der Fläche ohne Schwingschutzmaßnahmen scheint in der übergeordneten Betrachtung möglich. Aufwendungen von Schwingschutzmaßnahmen sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Der Hinweis auf Restriktionen in Bezug auf die benachbarte Bahnstrecke wurde für die Flächen B13/13n in die Begründung bzw. den Steckbrief zum Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) (Schreiben vom 18.10.2018)</p>	<p>Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:                      - DVOR Karlsruhe – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59′ 34,60″ N/08° 35′ 03,25″ E; Höhe</p>	<p>Den Hinweis auf die Betroffenheit des Anlagenschutzbereichs gem. § 18a Luftverkehrsgesetz nehmen wir zur</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>des Geländes 267,67 m ü. NN                      Das Plangebiet Kirchberg G31/32 liegt vollständig und die Plangebiete Kreuzelberg D9 sowie Hagbuckel F27n liegen teilweise im Anlagenschutzbereich. Dieser beträgt für die DVOR Karlsruhe 15 km. Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.                      Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.                      Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.                      Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.                      Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.                      Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. Bei Radaranlagen).</p>	<p>Kenntnis. Die Stellungnahme lässt erkennen, dass die Errichtung von WEA grundsätzlich auch innerhalb des Anlagenschutzbereichs möglich ist. Die Flächenkulisse der Konzentrationsflächen des Teil-FNP Windenergie basiert auf einer Untersuchung des gesamten NVK-Gebiets bei der unterschiedlichste Kriterien und Restriktionen Beachtung finden und ggf. gegeneinander abzuwägen sind. Um diesem Belang angemessen Rechnung zu tragen, fanden formelle Gespräche und Recherchen v.a. mit der Verwaltung des RVMO und dem RP Karlsruhe (Kompetenzzentrum Energie) statt. Fazit dieser Abstimmung ist, dass u.a. auf Grund der nicht abschließend geklärten Rechtsfrage, ob für die Genehmigungsbehörden im Hinblick auf eine Stellungnahme der DFS ein Ermessensspielraum besteht, ein Verzicht auf die Darstellung der genannten Konzentrationsflächen nicht gerechtfertigt erscheint und somit die Anlagen von Drehfunkfeuern nicht von vorneherein mit Ausschlusswirkung zu belegen. Ein Hinweis für nachfolgende Genehmigungsverfahren wurde unter „Erläuterungen“ aufgenommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (Schreiben vom 13.08.2018 und 18.07.2018)	Nach Überprüfung der uns übersandten Unterlagen sind die Einrichtungen unserer Mineralölfernleitung Ingolstadt-Karlsruhe (TAL-OR 26“) von Teil-Flächennutzungsplan Windenergie – Flächenkulisse des zweiten Entwurfs (2018) und der vier ausgewiesenen Flächen als Konzentrationszonen für Windenergie <b>nicht</b> betroffen.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe (Schreiben vom 20.07.2018)	<p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie Zweite Beteiligung.</p> <p>Ich bitte folgende Hinweise über die Mindestabstände bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) zu den Bahnanlagen zu beachten: Dies sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) =&gt; das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</li> <li>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) =&gt; das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</li> <li>3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen =&gt; das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</li> <li>4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen =&gt; das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</li> <li>5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen =&gt; 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.</li> <li>6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen =&gt; das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)</li> </ol> <p>Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Die endgültige Entscheidung über Standorte der Windenergieanlagen liegt in der alleinigen Verantwortung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, welche die Genehmigung erteilt.</p>	<p>Die positive Beurteilung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise über die Mindestabstände bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) zu Bahnanlagen müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Beachtung finden. Der Hinweis auf Restriktionen in Bezug auf Bahnstrecken wurde für die entsprechenden Flächen in die Begründung bzw. den Steckbrief zum Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 02.10.2018)	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes ihrer Windkraftanlagen(n) keine Einwände.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Gemeinde Au am Rhein (Schreiben vom 23.10.2018)	Die Gemeinde Au am Rhein hat von diesem zweiten Entwurf entsprechende Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde bestehen hierzu keine Einwendungen oder Anregungen.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Gemeinde Durmersheim	Die Gemeindeverwaltung Durmersheim steht der ausgewiesenen Fläche B13/13n positiv ge-	Die Mindestabstände zum Aussied-

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
(Schreiben vom 15.10.2018)	genüber, sofern die Mindestabstände zum Aussiedlerhof eingehalten werden.	lerhof werden eingehalten und die positive Haltung gegenüber der Planung dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (Schreiben vom 30.10.18)	Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich Windenergie vorgebracht werden.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Gemeinde Jockgrim (Schreiben vom 30.07.2018)	Die städtebaulichen Belange seitens der Verbandsgemeinde Jockgrim sind nicht berührt.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Gemeinde Keltern (Schreiben vom 15.10.2018)	Die Gemeinde Keltern hat wie bisher keine Einwendungen/Bedenken und Anregungen.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Gemeinde Malsch (Schreiben vom 24.10.2018)	Die in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 30. Juli 2012 gewünschten Änderungen wurden auch in diesem modifizierten zweiten Entwurf weiterhin berücksichtigt. Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat jedoch mehrheitlich beschlossen, gegen den „Teilflächennutzungsplan Wind“ des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) eine Normenkontrollklage einzureichen, was fristgerecht im Juli 2018 erfolgte. Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch sieht die Betroffenheit der Gemeinde Malsch durch die beabsichtigte Konzentrationszone „Kreuzelberg“ vor allem in einer weitläufigen Sichtbeziehung von möglichen Windenergieanlagen sowie in Beeinträchtigungen durch Lärm. Insbesondere im Hinblick darauf, dass es eine neue Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt, wonach durchschnittlich 45 Dezibel tagsüber nicht überschritten werden sollten, bedarf es nochmals einer ausführlichen Prüfung, ob neben den weiteren Themenstellungen auch das Thema „Lärm“ bzw. „Vorsorgeabstand“ gegen eine solche Konzentrationszone spricht. „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes (45 Dezibel tagsüber) ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden“, heißt es in diesem Bericht. Auch dürfte insbesondere das Thema „Artenschutz“ gegen diese Konzentrationszone sprechen. zumal der Europäische Gerichtshof die Regelung, auf der die Ausnahme vom Tötungsverbot gründet, bereits als unionswidrig erklärt hat (bezogen auf das polnische Recht, das hier aber inhaltsgleich wie das deutsche Recht ist).Insgesamt bestehen in Anbetracht des hohen Konfliktpotenzials große Bedenken bezüglich dieses Standorts.	Der NVK hat sich mit dem Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie zur Aufgabe gemacht, die Entwicklung der Windenergie im Sinne der Energiewende und dem erklärten politischen Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien, planerisch zu steuern. Die Flächenkulisse der Konzentrationsflächen basiert auf einer Untersuchung des gesamten NVK-Gebiets bei der unterschiedlichste Kriterien und Restriktionen Beachtung finden und ggf. gegeneinander abzuwägen sind. Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen ist im Umbruch. Diese Neuerungen beziehen sich allerdings nur indirekt auf die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern hauptsächlich auf das anschließende Genehmigungsverfahren bzw. die konkreten Anlagen- und Standortplanung. Hier kann bei

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Kenntnis der genauen Gegebenheiten eine genaue Betroffenheit sicher beurteilt werden. Die Vorgehensweise des NVK entspricht dem derzeit geltenden Recht und weist erweiterte Vorsorgeabstände aus. Für eine ausführliche Prüfung, ob das Thema „Lärm“ bzw. „Vorsorgeabstand“ gegen die Konzentrationszone spricht, besteht daher keine Notwendigkeit.</p> <p>Zur Frage ob die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vorgesehene Ausnahme vom Tötungsverbot aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Einklang mit Unionsrecht steht, besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtliche Klärung. Der NVK beruft sich hierbei auf geltendes Recht.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeinde Straubenhardt (Schreiben vom 31.07.2018)</p>	<p>Zu der vorgelegten Planung des Teil-Flächennutzungsplan Windenergie hat die Gemeinde Straubenhardt, soweit die öffentlich rechtlichen Vorgaben (z. B. TA Lärm) eingehalten werden, keine Bedenken oder Einwendungen vorzubringen.</p>	<p>Die Vorgehensweise des NVK entspricht dem derzeit geltenden Recht. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ist auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf (Schreiben vom 10.10.2018)</p>	<p>Belange der Gemeinde Graben-Neudorf sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung (Schreiben vom 18.07.2018)</p>	<p>Belange der Flurneuordnung sind durch den 2. Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie nicht betroffen. Bei evtl. Anordnungen von Flurneuordnungsverfahren in den genannten Bereichen werden wir</p>	<p>Die Zusicherung einer Berücksichtigung unserer Planung bei der Anordnung von Flurneuordnungsverfahren</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	die Planungen bzw. Festsetzungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe berücksichtigen.	im genannten Bereich wird begrüßt und ein Ausschluss der Betroffenheit der Belange zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 16.07.2018)	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 25.10.2018)	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die IHK Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
KVVH GmbH Geschäftsbereich Rheinhäfen (Schreiben vom 17.07.2018)	Zu dem zweiten modifizierten Entwurf des Teil-Flächenplanes Windenergie und zu der Flächenkulisse des Entwurfs 2018 (ausgewiesene Konzentrationszonen für die Windenergie) haben wir keine Einwände. Die KVVH GmbH, GB Rheinhäfen, haben weder beabsichtigte noch bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen ergriffen, da für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des zweiten Entwurfs bedeutsam sind.	Ein Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 12.10.2018)	<b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</b> Die Unterlagen zum 2. Entwurf sind umfassend ausgearbeitet und begründet. Die abgestufte Vorgehensweise ist nachvollziehbar dargelegt. Die Beurteilung des UB wird geteilt. Bei zukünftigen Genehmigungsanträgen ist der Artenschutz im Detail zu untersuchen. Mit Ausnahme der Fläche in Karlsbad werden die geplanten Konzentrationsflächen im UB mit hohem bzw. sehr hohem Konfliktpotential bewertet. Auch die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind zu untersuchen. Zu den einzelnen Konzentrationsflächen ergänzen wir wie folgt:  <u>B13n Stiftacker, Rheinstetten:</u> Im nördlichen Teil der Fläche befinden sich CEF-Maßnahmen der Stadt Rheinstetten für die Feldlerche und die Grauammer. <u>D2 Kreuzelberg, Ettlingen:</u> Keine Anmerkungen. <u>F27n Hagbuckel, Karlsbad:</u> Die westliche Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Zuständig für die Prüfung einer Befreiungslage ist der Verordnungsgeber (Regierungspräsidium Karlsruhe) zuständig.	<b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</b> Die positive Einschätzung der vorliegenden Planung und die Hinweise auf die Detailuntersuchung des Artenschutzes und die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden dankend zur Kenntnis genommen. Diese sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Planungstiefe entsprechend berücksichtigt. Sie müssen im anschließenden Genehmigungserfahren bei der konkreten Standortprüfung weitergehende Beachtung finden.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>G31/32n Kirchberg, Weingarten:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde</b> Wir verweisen auf unsere bisherigen Äußerungen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Wasser – Abwasser – Bodenschutz - Altlasten</b> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Abwasser, Altlasten/ Bodenschutz, Gewässer keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Wir weisen darauf hin, dass an Gewässern zweiter Ordnung ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m rechts und links besteht. In Gewässerrandstreifen ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten.</p> <p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Die jeweiligen Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind einzuhalten. Folgende Wasserschutzgebiete sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche Weingarten Kirchberg: Zone III der Wasserschutzgebiete Schmalenstein und Pfalzwiesen der Gemeinden Weingarten und Walzbachtal</li> <li>- Fläche Rheinstetten Stiftäcker: Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Kastenwört; Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Mörscher Wald</li> <li>- Fläche Ettlingen Kreuzelberg: Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Ettlingenweiher</li> <li>- Fläche Karlsbad Hagbuckel: Zone B des Heilquellenschutzgebiets Waldbronn</li> </ul> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Gegen die Planung bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Ergänzend verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme, die wir im Folgenden noch einmal aufführen: Die Planfläche liegt z. T. auf der Erdaushubdeponie „Hagbuckel“. Genehmigungsbehörde dieser Deponie ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Für diese Fläche ist keine Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde gegeben. Zur Planung außerhalb der Deponiefläche sehen wir keine grundsätzlichen Bedenken. Konkrete fachliche Anforderungen an die Vorsorge zum Bodenschutz und die Bewältigung von Eingriffen</p>	<p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde</b> Die positive Einschätzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, gegenüber der vorliegenden Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Wasser – Abwasser – Bodenschutz - Altlasten</b> Die positive Einschätzung aus Sicht der Bereiche Abwasser, Altlasten/ Bodenschutz, Gewässer, gegenüber der vorliegenden Planung wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen und Auflagen hinsichtlich Oberirdischer Gewässer, Grundwasser/Wasserversorgung und zu Altlasten und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Aspekte sind in der Planung berücksichtigt und im UB dargestellt. Die genannten Auflagen betreffen überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – untere Straßenver-</b></p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>in den Boden sind erst bei den weiteren Planungsschritten und im Beteiligungsverfahren zum Bauvorhaben von der Bodenschutzbehörde einzubringen.</p> <p><b>Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – untere Straßenverkehrsbehörde</b>                      Seitens der Straßenverkehrsbehörde dürfen wir auf unsere bisherige Stellungnahme hinsichtlich Windkraftanlagen verweisen, die wir der Einfachheit halber anfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die verkehrliche Erschließung ist sicherzustellen.</li> <li>- Es ist zu prüfen, ob in Anlehnung an die verkehrliche Erschließung, Zugangswege für bestimmte Verkehrsteilnehmer verboten bzw. eingeschränkt werden sollten.</li> <li>- Der Gefahr des Eiswurfes von Windenergieanlagen ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.</li> <li>- Die straßenrechtlichen Bestimmungen (Anbaubeschränkung/Anbauverbot bzw. Mindestabstände zu Straßen) sind einzuhalten.</li> </ul> <p><b>Amt für Straßen</b>                      Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b>                      Um negative Einflüsse von Schallimmissionen auf die umgebende Wohnbebauung so gering wie möglich zu halten, sollen laut Beschluss VV vom 03.12.2012 Vorsorgeabstände für drei Windenergieanlagen (WEA), bzw. erweiterte Vorsorgeabstände angewendet werden. Bei Einhaltung dieser Abstände erwarten wir keine wesentlichen lärmbedingten Beeinträchtigungen der Wohnnutzung in der Umgebung der geplanten WEA. Bei Verwendung eines anderen Typs oder größer dimensionierter WEA als in der Schallimmissionsprognose angegeben, sollte das Gutachten entsprechend angepasst werden.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b>                      Zwei der dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen im Wald, so dass agrarstrukturell negative Auswirkungen erst mit Konkretisierung von Ersatzaufforstungen und/oder Ausgleichsmaßnahmen zum Tragen kommen.</p> <p>Zwei der Konzentrationsräume betreffen landwirtschaftliche Nutzflächen:  <u>Stiftäcker B13n (Rheinstetten)</u></p>	<p><b>kehrsbehörde</b>                      Die Anmerkungen und Auflagen seitens der Straßenverkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Flächen beinhaltet die Bewertung der grundsätzlichen Erschließungssituation; dies ist jeweils in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert und als Belang der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Amt für Straßen</b>  <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b>                      Konkrete Abstände geplanter WEA, die zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte notwendig sind, können erst im Genehmigungsverfahren (BImSchG), bei Kenntnis der konkreten Anlage (Typ, Größe), festgelegt werden. Entsprechende weitergehende Nachweise (z.B. Gutachten) wären ebenfalls im Genehmigungsverfahren auf Basis der konkreten Standort- und Anlageplanung zu führen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b></p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Das Areal wurde wegen der Sonderkulturfähigkeit und der extremen lokalen Flächenverknappung aufgrund anderer öffentlicher Planungen in Rheinstetten mit Flurbilanzstufe I bewertet. Trotz relativ leichter Böden ist die Fläche aufgrund der sehr guten Flurstruktur auch für den Ackerbau gut geeignet. Dieser strukturelle Vorteil würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen zunichte gemacht werden. Im Vergleich zum Planentwurf von 2012 wurde die Gesamtfläche zwar verkleinert, aber der aus landwirtschaftlicher Sicht wertvollste Teil für die Windenergienutzung ausgewählt.</p> <p><u>Nr. 32 Kirchberg G31/32n (Weingarten)</u> Es handelt sich überwiegend um Ackerland der Flurbilanzstufe II. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zurückgestellt.</p> <p><b>Forstamt</b> In der überarbeiteten FNP-Planung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Windenergie sind Konzentrationsflächen auf vier Gemarkungen vorgesehen. Wald und forstrechtliche Belange sind wie folgt betroffen:</p> <p><u>Weingarten</u> Die Konzentrationsfläche Windenergie greift teilweise in den Wald ein. Es handelt sich um Erholungswald der Stufen 1a und 1b sowie um Klimaschutzwald nach Waldfunktionskartierung. Unmittelbar angrenzend verläuft ein Wildkorridor nach Generalwildwegeplan von landesweiter Bedeutung von Südost nach Nordwest.</p> <p><u>Rheinstetten</u> Eine Konzentrationsfläche grenzt westlich an den Stadtwald Rheinstetten an, liegt jedoch gänzlich außerhalb des Waldes.</p> <p><u>Karlsbad</u> Es sind drei Konzentrationsflächen im Gemeindewald Karlsbad im Bereich der K 3556 vorgesehen. Es handelt sich um Erholungswald der Stufen 1a und 1b sowie im Bereich der ehemaligen Deponie um Immissionsschutzwald, jeweils nach Waldfunktionenkartierung. Zwischen den beiden nördlichen Flächen einerseits und der südlichen andererseits verläuft ein Wildkorridor nach Generalwildwegeplan von landesweiter Bedeutung von Ost nach West. Die südliche Konzentrationsfläche schließt die ehemalige Deponie Hagbuckel-Karlsbad ein.</p>	<p>Im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie werden lediglich Flächen dargestellt und keine konkreten Standorte für einzelne WEA vorgegeben. Eingriffs/- Ausgleichsregelungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen: Die gute landwirtschaftliche Bewertung der Fläche (Flurbilanzstufe I) und die Eignung für den Ackerbau wurden als Belang in der Flächenauswahl berücksichtigt und die Auswahl der Flächenkulisse unter Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl von Kriterien und Restriktionen u.a. dem der Windhöffigkeit, ermittelt. Dies ist im Erläuterungsbericht dokumentiert. Bei dieser für die Windnutzung günstigen Fläche überwiegt das öffentliche Interesse am Klimaschutz und Nutzung von regenerativen Energien.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Forstamt</b> Grundsätzlich sind auch Waldgebiete für die Windenergienutzung geeignet (siehe auch Windenergieerlass BW). Der Hinweis auf die Waldumwandlungsgenehmigung und die angesprochenen Waldfunktionen für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren,</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Diese ist, einschließlich des Deponiekörpers, Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes.                  Die Teilfläche westlich der K3556 liegt im Landschaftsschutzgebiet.  <u>Ettlingen</u>                  Es handelt sich um Erholungswald der Stufen 1a und 1b sowie um Immissions- und Klimaschutzwald nach Waldfunktionenkartierung.                  Die Konzentrationsfläche liegt teilweise im FFH-Gebiet.                  Ausschlusskriterien nach Windenergieerlass sind für alle Flächen im Wald aus hiesiger Sicht nicht gegeben.                  Für die betroffenen Waldflächen ist im Genehmigungsverfahren eine Waldumwandlungsgenehmigung zu beantragen. Als forstrechtlicher Ausgleich sind flächengleiche Ersatzaufforstungsflächen flurstücksscharf zu benennen.                  Die angesprochenen Waldfunktionen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</b>                  Zu den Veränderungen im zweiten Entwurf hinsichtlich der Planungsgebiete in Ettlingen und Weingarten haben wir keine weiteren Anmerkungen. Bezüglich des Planungsgebietes in Karlsruhe verweisen wir auf unsere bisherigen Äußerungen und möchten folgende Argumente erneut vorbringen.                  In der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 erneuerbare Energie im Jahr 2013 wurde die ehemalige Kreismülldeponie Ittersbach als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausgewiesen.                  Trotz Nichtberücksichtigung unserer vorherigen Stellungnahme möchten wir nochmals anmerken, dass der Deponiekörper als Standort für Windkraftanlagen ungeeignet ist. Die Deponie ist ordnungsgemäß stillgelegt und bepflanzt. Es bestehen bautechnische und genehmigungsrechtliche Einschränkungen aufgrund des hochwertigen Oberflächenabdichtungssystems und des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.09.1980.                  Ein Eingriff auf dem Deponiekörper würde zur Zerstörung dieser hochwertigen Oberflächenabdichtung und damit zu Umweltauswirkungen sowie erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Landkreis führen. Wir sehen den Deponiekörper nach wie vor als ungeeignet zur Errichtung von Windkraftanlagen an.                  Da der Deponiekörper bis etwa 5 m an den Deponiezaun reicht, kommen für Windkraftanlagen nur die Flächen außerhalb des Deponiezauns in Betracht. Hierbei wäre ergänzend zu bemerken, dass es auch im Deponieumland weitere Infrastruktureinrichtungen sowie Grundwasser-</p>	<p>werden zur Kenntnis genommen.                  Mit Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, werden des Weiteren entsprechende Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen, auch hinsichtlich des Wildkorridors berücksichtigt.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</b>                  Aufgrund des Anpassungsgebots gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorranggebiete des RVMO in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen, zu prüfen und ggf. hinsichtlich Ziel und Abgrenzung zu konkretisieren. Der Deponierkörper der stillgelegten Deponie und die damit verbundenen bautechnischen und genehmigungsrechtlichen Einschränkungen wurden in der Planung berücksichtigt und auch in der Begründung benannt. Die Konzentrationsfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie des NVK geht über das Vorranggebiet des Regionalplans des RVMO hinaus. So sind konkrete Anlagenplanungen auch außerhalb des Deponiekörpers möglich. Im Teil Flächennutzungsplan Windenergie werden jedoch Flächen dargestellt und keine konkreten Standorte für einzelne WEA vorgegeben. Die genannten Auflagen betreffen überwiegend nicht</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StpIA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>messstellen zur Überwachung der Emissionssituation der Deponie gibt.</p> <p>Wir bitten unsere Anmerkungen und Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>Baurechtsamt</b> Seitens der Bauleitplanung werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.</p> <p><b>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</b> Belange der Vermessung und der Flurneuordnung sind nicht berührt.</p>	<p>die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis auf Infrastruktureinrichtungen im Umfeld des Deponiegeländes wird aufgenommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Baurechtsamt</b> Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p><b>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</b> Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>MiRO GmbH &amp; Co. KG (Schreiben vom 17.07.2018)</p>	<p>MiRO ist von den vier Konzentrationszonen Rheinstetten, Ettlingen, Karlsbad und Weingarten nicht betroffen.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 24.07.2018)</p>	<p>Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Für den Fall, dass Windkraftanlagen in der Nähe von 0,4-kV, 20-kV oder 110-kV Freileitungen errichtet werden sollen, sind die Mindestabstände zwingend einzuhalten. Maßgeblich für die jeweiligen Mindestabstände sind die entsprechenden Normen wie z.B. DIN EN 50423-3-4 (VDE</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen. Mindestabstände zu Freileitungen und</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>0210-12).                      Stellungnahme der Netze BW GmbH Netzregion Nord                      Zum Flächennutzungsplan „Windenergie“ haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.                      Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß die notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen.</p>	<p>mögliche Auswirkungen der geplanten Netzerweiterung sind Gegenstand des anschließenden Genehmigungsverfahrens.   <b>E:</b> Kenntnisnahme</p>
<p>PLEdoc GmbH                      (E-Mail vom 19.07. und 25.07.2018)</p>	<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FNG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Vital GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Betreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange hinsichtlich der verwalteten Versorgungsanlagen wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Polizeipräsidium Karlsruhe                      Führungs- und Einsatzstab</p>	<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab - SB Verkehr, bestehen keine Bedenken oder weitere Anregungen.</p>	<p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
(Schreiben vom 23.07.2018)		
Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Abt. 3 – Referat 32/Funkbetrieb (ASDBW), Stuttgart (Schreiben vom 08.11.2018)	Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunks durch mehrere Planungsgebiete betroffen sind. BOS-Richtfunkverbindungen verläuft durch bzw. in unmittelbarer Nähe an den Planungsgebieten Hagbuckel, Kreuzelberg und Rheinstetten vorbei. Das Planungsgebiet Kirchberg ist nicht betroffen. Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13).	Behördliche Richtfunkstrecken und damit verbundene Restriktionen sind dem NVK bekannt; sie dürfen aber in den Planunterlagen nicht dargestellt werden. Entsprechende Hinweise für nachfolgende Genehmigungsplanungen sind im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie und dem Umweltbericht aufgeführt.  E: Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst BW (Schreiben vom 24.09.2018)	Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2014 (AZ: 2511.1/212-000). Nach den uns derzeit vorliegenden Kartenunterlagen finden sich keine forstlich relevanten Ausschlusskriterien nach Windenergieerlass. Die Planungen können aus forstlicher Sicht mitgetragen werden, die überlagernde Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) wird begrüßt. Aus Prüfkriterien relevant sind außerhalb des Deponiegeländes (F27n) Erholungs-, Klimaschutz (G31/32n) – und Immissionsschutzwald (F27n und D9) nach Waldfunktionenkartierung. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei der Erholungsfunktion ist zu beachten, dass die Erhebung von Daten für die Abgrenzung von Erholungswald (Erholungswaldkartierung) aus den Jahren 1989/1990 auf Grund des veränderten Freizeitverhaltens und Bevölkerungsstrukturen aktualisiert wurde. Alle ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind als Erholungswald der Stufe 1a kartiert.	Die zustimmende Haltung der höheren Forstbehörde zur vorliegenden Planung wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die relevanten Prüfkriterien hinsichtlich der Waldfunktion werden zur Kenntnis genommen und sind im anschließenden Genehmigungsverfahren bei der konkreten Standortprüfung zu berücksichtigen.  E: Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 04.09.2018)	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine  <b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine	Die jeweiligen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im anschließenden Genehmigungsverfahren bei der konkreten Standortprüfung zu berücksichtigen.  E: Kenntnisnahme

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Grundsätzliches</b>                      Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.                      Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p> <p><b>Grundwasser</b>                      Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p><b>Ingenieurgeologie</b>                      Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <p>Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.                      In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.</p> <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Rohstoffgeologie</b> Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p>	
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde und Kompetenzzentrum Energie (Schreiben vom 22.10.2018)</p>	<p>Im vorliegenden zweiten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie sind nun vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen: - B13/13n Stadt Rheinstetten - D9 Stadt Ettlingen - F27n Gemeinde Karlsbad - G31/32n Gemeinde Weingarten Es ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 208 ha. Zudem ist der in Karlsruhe bestehende Standort auf dem „Energieberg“ als Repowering-Standort dargestellt. Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein wurde am 20. Juli 2017 durch das Wirtschaftsministerium genehmigt. Die darin festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind aufgrund des Anpassungsgebotes des § 1 Abs. 4 BauGB zwingend in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und ggf. zu konkretisieren. Auf Grundlage der Ausnahmeklausel des Regionalplans (PS 4.2.5.2) zu Gunsten eines erweiterten Siedlungsabstandes von bis zu 1.000 m wurden die Abgrenzungen der Flächen <b>D9 Stadt Ettlingen</b> und <b>G31/32n Gemeinde Weingarten</b> modifiziert und entsprechend gleichwertig erweitert. Die Fläche <b>F27n Gemeinde Karlsbad</b> nimmt die Fläche des Vorranggebietes des Regionalplans vollumfänglich auf, zudem erfolgt eine Ausdehnung der Fläche in nördliche und südliche Richtung. Die Fläche <b>B13/13n Stadt Rheinstetten</b> ist in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes nicht als Vorranggebiet festgelegt. Der dort ausgewiesene schutzbedürftige Bereich für die Landwirtschaft, Stufe 2 (G) steht der Darstellung als Konzentrationszone</p>	<p>Die zustimmende Haltung der höheren Raumordnungsbehörde zur vorliegenden Planung wird dankend zur Kenntnis genommen. Die in der genehmigten Teilfortschreibung Windenergie des RVMO festgelegten Vorranggebiete wurden in entsprechender Art und Weise berücksichtigt, das bedeutet, in den Flächennutzungsplan übernommen und unter den entsprechenden Voraussetzungen auf Grundlage der Ausnahmeklausel des Regionalplans Plan-satz 4.2.5.2 Z(2) modifiziert.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>im Flächennutzungsplan nicht entgegen. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Das Verbandsgebiet des NVK ist zum einen durch eine sehr hohe bauliche Dichte geprägt, zum anderen durch eine in weiten Teilen grenzwertige Windhöffigkeit. Insofern teilen wir die in der Begründung, Kapitel 6, formulierte Auffassung, dass die vorliegende Flächenkulisse gleichermaßen erforderlich wie ausreichend ist, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben, um den Ausschluss auf den übrigen Flächen zu rechtfertigen.</p> <p><b>Kompetenzzentrum Energie am Regierungspräsidium Karlsruhe</b>                  Das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums Karlsruhe befürwortet die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Wind unter dem Aspekt der Belange des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien ausdrücklich, da hiermit dem Ziel des Landes einer Intensivierung der Nutzung heimischer Windenergie Rechnung getragen und auf eine Konzentration an geeigneten Standorten hingewirkt wird. Insbesondere wird begrüßt, dass der Nachbarschaftsverband an der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Wind in einem raumordnerisch und städtebaulich anspruchsvollen Ballungsgebiet festhält und so einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Landes leisten will.</p>	<p><b>Kompetenzzentrum Energie am Regierungspräsidium Karlsruhe</b>                  Die zustimmende Haltung zur vorliegenden Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 01.08.2018)</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass bei der Standortwahl für Windenergieanlagen die Vorgaben des aktuellen Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg beachtet werden.</p> <p>Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind bei WEA Abstände zu klassifizierten Straßen größer als 1,5 x Rotordurchmesser zzgl. Nabenhöhe einzuhalten. Soweit diese Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs nicht eingehalten werden, wird bei den späteren Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen erforderlich, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die der Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten.</p> <p>Die straßenrechtlichen Anbauverbote gem. § 9 FStrG und § 22 StrG sind regelmäßig zu beachten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass die nach dem Windenergieerlass einzuhaltenen Vorgaben bzgl. der Mindestabstände für Windenergieanlagen zu bestehenden und klassifizierten Straßen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einzelfall noch geprüft und – sofern nach dem o. g. Erlass erforderlich – Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch gutachterliche Stellungnahmen beurteilt werden.</p>	<p>Der Windenergieerlass, als Leitlinie und Hilfestellung für die Träger der Bauleitplanung fand bereits bei der Erarbeitung der Flächenkulisse der Konzentrationsflächen Windenergie entsprechend Anwendung. Mindestabstände für Windenergieanlagen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft und entsprechend behandelt.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt – Referat 55 und 56                      Höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 07.11.2018)</p>	<p>Die höhere Naturschutzbehörde nimmt zu den Aspekten Natura 2000 und Besonderer Artenschutz wie folgt Stellung:  <b>1. Natura 2000</b>  <u>Aussagen des Umweltberichts:</u>                      Bezüglich der Vogelschutzgebiets-Kulisse kommt der Umweltbericht hinsichtlich der Prüffläche B13/13n Rheinstetten/Stiftacker auf Grundlage der erfolgten Vogelschutzgebietsverträglichkeits-Vorprüfung (Bioplan: Stand Mai 2016: S. 11) zum Ergebnis, dass für die beiden Vogelschutzgebiete am Rhein, Rheinniederung Elchesheim Karlsruhe ` (Nr. 7015-441) und ‚Rheinniederung Karlsruhe-Rheinsheim‘ (Nr. 6816-401) erhebliche Auswirkungen von WEA „zu befürchten“/“nicht ausgeschlossen“ seien. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sei eine Vogelschutzverträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 38 NatSchG B-W durchzuführen. Greifvogelarten, die außerhalb der beiden Vogelschutzgebiete im Bereich der B13 jagten (Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke), und Wasservogelarten, die zwischen beiden Vogelschutzgebieten wechselten (insbesondere sieben Entenarten, Blässhuhn), seien kollisionsgefährdet. Durch WEA könne es auch zu Scheueffekten, Meideverhalten und Barrierewirkung mit Ausweichflügen kommen (HHP 5.2018: Steckbrief S. 88)                      Bezüglich der FFH-Kulisse kommt der Umweltbericht nach erfolgter Vorprüfung und auf Grundlage der fachgutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen zum Ergebnis, dass für die Gebiete D9 Kreuzelberg und F27n Hagbuckel auf nachgeordneter Genehmigungsebene FFH-Verträglichkeitsprüfungen „durchzuführen“ seien. Hinsichtlich F27n Hagbuckel, in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ (Nr. 7116341) mit Schutzgegenstand Feldmausarten und Vorkommen der beiden windenergieempfindlichen Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) und Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), könne eine Beeinträchtigung der Arten und damit des Schutzzwecks des FFH-Gebiets im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf den Prüfflächen [Ergänzung HNB: selbst] würden die Arten laut fachgutachterlichem Beitrag voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. SFN 2017: S. 35f). (HHP 5.2018: Zusammenfassung S. 71, 75f)                      Hinsichtlich der Prüffläche D9 Kreuzelberg, die im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (Nr. 7016 342) liegt, sei im Falle einer Ausweisung als Konzentrationszone zu klären, „inwiefern das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele beiträgt“. Durch eine Konzentrationsfläche wären die FFH Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald betroffen. (s. HHP 5.2018: Steckbrief S. 106).</p>	<p>Zu Pkt. 1 Natura 2000</p> <p>Die Feststellungen zum Prüfbedarf möglicher Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele wird zur Kenntnis genommen. Der NVK vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung vorgenommen werden sollte. Erst im Rahmen dieser Verfahren (BlmSchG) werden Standorte von WEA konkret geplant und festgelegt; dabei kann auch auf Restriktionen reagiert und Vermeidungsmaßnahmen zugeordnet werden. Im Unterschied dazu müssten bei einer Integration in den Teil-FNP viele fakultative Annahmen mit hohen Unsicherheiten getroffen werden, deren Varianz sichere und nachvollziehbare Bewertungsergebnisse ausschließen. Grundsätzlich erscheint es aus Sicht des NVK möglich in der Konzentrationsfläche Windenergieanlagen zu errichten, die Natura 2000-gebietsverträglich sind.                      Der NVK verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2018, in der die Untersuchung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ebenfalls auf der Ebene der</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Stellungnahme der HNB:</u>                      Projekte wie vorliegend Windkraftanlagen sind nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.                      Nach Ziff. 4.2.3.2 des Windenergie-Erlasses dürfen WEA grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete führen.                      Bei Bauleitplänen ist – wenn eine entsprechende Beeinträchtigung möglich ist – eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 4 BauGB in das Planungsverfahren zu integrieren.                      Wie aus den oben zitierten Inhalten der gutachterlichen Untersuchungen und dem Umweltbericht hervorgeht, bestehen Unsicherheiten bezüglich der Ausmaße der Planungsauswirkungen auf Schutzzwecke der genannten Natura 2000-Gebiete. Daher ist bereits auf dieser Planungsebene im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (wie im vorliegenden Fall nach FFH-Vorprüfung) zu klären, ob es durch die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für Erhaltungsziele des FFH-Gebietes i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG kommen wird. Zur Bestimmung der Erheblichkeit kann die im Auftrag des BfN 2007 erstellte Fachkonvention von Lambrecht &amp; Trautner (2007) herangezogen werden (vgl. hierzu BVerwG, Urt. V. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Bleibt es auch nach der Berücksichtigung von Schadensminderungsmaßnahmen bei der Voraussage einer erheblichen Beeinträchtigung, ist eine Ausnahme erforderlich. Diese erfordert nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nr. 2).                      Des Weiteren wären Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG erforderlich, über die die EU-Kommission nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zu unterrichten ist. Näheres zu dieser Unterrichtung ist in § 38 Abs. 3 NatSchG geregelt. Für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist weiter das Einvernehmen der Höheren Naturschutzbehörde nach § 38 Abs. 2 S. 2 NatSchG erforderlich.                      Bezogen auf den Kreuzelberg im FFH-Gebiet (FFHG) „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und den betreffenden FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110; der Umweltbericht spricht auch von LRT 9130) ist aufgrund der bestehenden Datenlage bereits hier ein weiter gehender Ausblick möglich.</p>	<p>Genehmigungsverfahren gesehen wird.</p> <p>Der NVK ergänzt zum vorliegenden Teil-FNP eine Darlegung mit vertiefenden fachlichen Einschätzungen zu den aufgeworfenen Aspekten, betreffend die Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg). Darin sind Einschätzungen zur Betroffenheit der Erhaltungsziele anhand von zwei Planungsszenarien vorgenommen. Im Ergebnis wird dargestellt, dass im Fall eines Szenarios der Verlust des Lebensraumtyps nicht eintritt bzw. nicht erheblich ist. Hiermit wird aufgezeigt, dass im Rahmen einer konkreten Planung Lösungen ohne einen erheblichen Eingriff in den Lebensraumtyp prinzipiell möglich sind. In einem BImSchG Genehmigungsverfahren ist dieser Aspekt vor dem Hintergrund konkret beantragter Anlagen zu prüfen.</p> <p>Die Ergebnisse werden den Naturschutzbehörden mit Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Auf Grund der bislang geführten Abstimmungen geht die Planungsstelle davon aus, dass dieser Herangehensweise abschließend zugestimmt wird und die Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung damit ausreichend behandelt sind.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die betreffende Teilfläche mit LRT 9110 ist in Verbindung mit der Anpassung an die Ziele der Regionalplanung und dabei erst im Zuge der Anpassung an die Planungsmethodik des NVK in die Flächenkulisse aufgenommen worden (s.o.). Im abweichenden Zuschnitt des entsprechenden Vorranggebiets Nr. 506 Kreuzelberg im TRP ist die Teilfläche nicht enthalten. Grund ist, dass beim Suchlauf nach Vorranggebieten Flächen mit Buchenwald-Lebensraumtypenbeständen grundsätzlich herausgenommen worden waren. Veranlassung hierzu hatte die Überlegung gegeben, dass bei einem anzunehmenden Flächenbedarf von 5.000 qm pro WE-Anlage und der Anwendung der Fachkonvention von Lambrecht &amp; Trautner (2007) grundsätzlich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen sei; Kohärenzmaßnahmen seien wegen des hohen Zeitbedarfs für die Entwicklung von Ersatz nur schwer realisierbar. (RMO 2003; S. 49)</p> <p>Gemäß der Fachkonvention von Lambrecht &amp; Trautner (2007) gilt die Grundannahme, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumes nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist. Von dieser Grundannahme kann zur Beurteilung der Erheblichkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung folgender Orientierungswerte abgewichen werden: Flächenverluste in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald im Gebiet: quantitativ-absoluter Flächenverlust 250 qm/1.250 qm/2.500 qm bei <math>\leq 1\%</math>/<math>\leq 0,5\%</math>/<math>\leq 0,1\%</math> relativem Flächenverlust. Die Betrachtung des relativen Flächenverlusts gilt insbesondere dem Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen. (ebd. S. 30, 33, 37)</p> <p>Dies bedeutet, dass im Allgemeinen ein Flächenverlust des LRT Hainsimsen-Buchenwald von maximal 2.500 qm (0,25 ha) in Kauf genommen werden kann, ohne die Schwelle der Erheblichkeit zu überschreiten (näher zu den einzelnen Stufen s. u.).</p> <p>Aus einer Verschneidung des aktuellen Konzentrationszonenumrisses 2018 (auf Nachfrage seitens Referat 56 vom NVK bereitgestellt) mit dem betreffenden LRT-Shape der Managementplanung für das FFHG ergibt sich ein in die Konzentrationszone integrierter Buchenwaldbestand von ca. 7 ha Größe.</p> <p>Gemäß IBL (2010: S. 7) kommt der LRT im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ auf 460 ha Fläche vor (Erhaltungszustand B).</p> <p>Zur flächenmäßigen Situation der Prüffläche D9 Vorderer Kreuzelberg s. auch beigefügte Karte; darin ist Buchenwald dunkelgrün dargestellt, potentielle Konzentrationszone orange schraffiert, Vorranggebiet des TRP olivgrün.</p> <p>In einem ersten Abgleich mit dem <math>\frac{1}{4}</math> ha (2.500 qm) – Schwellenwert aus der Fachkonvention</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>ergibt sich mit den 7 ha eine deutliche Überschreitung. 7 ha würden bereits mehr als 1 % Flächenverlust bedeuten, so dass auch der quantitativ-relative Flächenverlust zu groß wäre. Bei einem relativen Verlust zwischen 0,5 % und 1 % bezogen auf die LRT-Gesamtfläche, d. h. 2,3 bis 4,6 ha, wäre man in der Stufe I mit einer Bagatellgrenze von 250 qm. Bei einem relativen Verlust zwischen 0,1 % und 0,5 %, d. h. 4.600 qm bis 2,3 ha, wäre man in der Stufe II mit einer Bagatellgrenze von 1.250 qm. Erst bei einem relativen Verlust unter 0,1 %, d. h. unter 4.600 qm, wäre man in der Stufe III mit einer Bagatellgrenze von 2.500 qm.</p> <p>In einer weitergehenden Betrachtung ist zu prüfen, inwieweit die Aufnahme der genannten 7 ha im Rahmen der Realisierung eines konkreten WEA-Projektes zu einem tatsächlichen Flächenverlust führen würde. Werden auch nach der Berücksichtigung von Schadensminderungsmaßnahmen die o. g. Bagatellgrenzen überschritten, so wäre eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich – wie oben ausgeführt. Zu berücksichtigen sind auch Summationseffekte, d. h. anderweitige Bagatelleingriffe bezogen auf den gleichen LRT 9110 im FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“.</p> <p>Ist aber bereits jetzt absehbar, dass eine Inanspruchnahme auch in diesem (geringen) Umfang nicht notwendig ist (etwa weil dieser Bereich nur von Leitungen gequert, darin jedoch keine WEA errichtet werden müsste), so wäre bei alleinigem Blick auf die direkte Inanspruchnahme keine Ausnahme erforderlich.</p> <p>In letzterem Falle wäre allerdings zu fragen, ob die Aufnahme der betreffenden Teilfläche in die Konzentrationszone in der aktuellen Größe dann überhaupt erforderlich ist, um dem Gebot der Anpassung an die Ziele der Regionalplanung gerecht zu werden, erforderlich also selbst unter der Prämisse, dass die Teilfläche in der aktuellen Größe für eine bauliche WEA-Realisierung gar nicht gebraucht würde.</p> <p>Zur Größe der Konzentrationsfläche stellt sich weiter allerdings die grundsätzliche Frage, ob der Anpassung an die Ziele des Regionalplanes nicht genüge getan ist, wenn die Konzentrationsfläche D9 die Größe des Vorranggebietes der TRP aufweist. Gemäß HHP (5.2018: S. 111) ist sie im derzeitigen Entwurf um 3,5 ha größer. Eine ggf. mögliche Verkleinerung könnte eventuell dazu genutzt werden, einen Teil des derzeit integrierten Buchenwald-LRT-Bestands auszuscheiden. (Im Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in HHP (5.2018) auf den Seiten 104 bzw. 111 unterschiedliche Angaben zur Gesamtgröße der Konzentrationszone gemacht werden (84 ha bzw. 51 ha). Das vom NVK zur Verfügung gestellte Shape weist eine Flächengröße von 51 ha aus.</p> <p>Es sei noch auf zwei weitere Aspekte hingewiesen.</p> <p>Zum einen sind im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung neben der reinen Flächen-</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>/Vegetationsinanspruchnahme auch eventuelle Auswirkungen auf Lebensraumfunktionen des betroffenen Bestandes für charakteristische Tierarten zu betrachten.                      Zum anderen wäre auch bei alleinigem Angrenzen der Konzentrationszone an das FFH-Gebiet eine Erheblichkeitsprüfung durchzuführen, die die Wirkungen von Außeneinflüssen auf den LRT bzw. dessen charakteristische Arten in den Blick nimmt. Diese Prüfung müsste sich dann naturgemäß allerdings nicht mit der Frage des direkten Flächenentzuges befassen (vgl. auch Steckbrief zum Vorranggebiet Nr. 506 Kreuzelberg im TRP des RMO 2003).</p> <p><b>2. Besonderer Artenschutz</b>  <u>Aussagen des Umweltberichts:</u>                      Bezüglich des Besonderen Artenschutzes kommt der Umweltbericht auf Grundlage der fachgutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen zum Ergebnis, dass auch unter den vier verbliebenen Prüfflächen drei ein hohes (B13/B13n Stiftsäcker, Rheinstetten) bzw. sehr hohes (D9 Kreuzelberg Ettlingen, G31/G32n Kirchberg Weingarten) artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufwiesen. (HHP 5.2018: Zusammenfassung S. 76)                      Viertiefende artenschutzrechtliche Erfassungen und Bewertungen seien zu einem späteren Zeitpunkt in den Genehmigungsverfahren durchzuführen. (HHP 5.2018: S. 62).</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Ausnahmelage D9 Ettlingen/Kreuzelberg</u>                      Zur Prüffläche D9 Kreuzelberg waren im Rahmen fachgutachterlicher Untersuchung und Bewertung insgesamt sechs als windkraftsensibel eingeschätzte Vogelarten nachgewiesen worden: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wander- und Baumfalke sowie Waldschnepfe (ebd. 4). Für den Rotmilan war ein signifikant erhöhtes, nicht durch Maßnahmen verminderbares Tötungsrisiko prognostiziert worden (s. Bioplan 2016: S. 57f). So konnte die geforderte Anpassung bzw. Aufnahme nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine objektive artenschutzrechtliche Ausnahmelage gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG festgestellt wird (vgl. NVK (5.2017: S. 2)).                      Als Planungsträger hat der NVK dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmelage in Bezug auf den Rotmilan gegeben seien (NVK 5.2017).</p> <p><u>Stellungnahme der HNB:</u>                      Die HNB hat mit Stellungnahme vom 16.05.2017 bestätigt, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen gegeben seien, in eine Ausnahme zum Rotmilan hinein zu planen. Dies gelte unter der Prämisse, dass die Fläche D9 zwingend benötigt wird, um der Windenergie im Gebiet des NVK substantiell Raum geben zu können, so dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz hier das</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt. (RPK 5.2017)                      Die Stellungnahme der HNB hat aus heutiger Sicht weiterhin Bestand.                      In RPK (5.2017) wurde zum Abschluss darauf hingewiesen, dass es der zuständigen Genehmigungsbehörde obliege, die Substanz des Beitrages des TFNP zur Windenergienutzung zu prüfen.                      Die Höhere Baurechtsbehörde wiederum ist in einem Schreiben an den NVK vom 17.08.2017 zum Ergebnis gekommen, dass die Fläche „D9 - Kreuzelberg“ auf Gemarkung Ettlingen für die Substanzialität des sachlichen TFNP unabdingbar sei.</p> <p>3. Fazit zur FNP-Planung                      Insgesamt betrachtet ist es positiv, dass bereits auf dieser Planungsebene eine Vielzahl an bestehenden Konfliktpotentialen identifiziert werden konnte und auch Konflikte durch Ausscheiden von Prüfflächen vermieden werden. Für bedenklich gehalten wird, dass sich auch für die verbliebenen potentiellen Konzentrationsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand Konflikte in beträchtlichem Umfang abzeichnen. Unter anderem wegen der auf großer Fläche fehlenden Gunst an Windhöflichkeit scheint dieser offenbar nicht mehr durch Ausscheiden von Flächen reduzierbar.                      Eine Abschichtung auf die Ebene der Projektplanung und dortige Lösung durch Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird gemäß Umweltbericht und Fachgutachten im Allgemeinen für möglich gehalten. Damit wird die dortige Lösung der Konflikte von der Flächenverfügbarkeit für solche Maßnahmen abhängen.                      Im Bereich Natura 2000 besteht allerdings wie ausgeführt die Notwendigkeit, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungsziele betroffener Natura 2000-Gebiete vertieft zu prüfen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt – Referat 53.1 und 53.2                      Landesbetrieb Gewässer (Schreiben vom 20.07.2018)</p>	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg wie folgt Stellung:                      Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart                      Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr - Referat 46.2</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus unserer Stellungnahme kann keine luftrechtliche Zustimmung zu künftig geplanten Windparks/Windenergieanlagen abgeleitet werden. Hierfür ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erforderlich.</li> <li>2. Unsere Stellungnahme umfasst einzig die luftrechtlichen Belange, welche in unserer Zu-</li> </ol>	<p>Zur Fläche B13/13n Rheinstetten, werden betroffene luftrechtliche Belange in Zusammenhang mit der Lage der Konzentrationszone innerhalb des</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Luftverkehr und Luft-sicherheit (Schreiben vom 25.10.2018)</p>	<p>ständigkei-t liegen. <i>Anm.:</i> Ggf. sind durch eine zukünftige BlmSchG-Planung Belange Dritter betroffen. In jedem Fall muss das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gehört werden, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichbelange nach dem Schutzbereichgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange, usw.) vorliegen können.</p> <p>3. Im Fall der Einleitung eines BlmSchG-Verfahrens sind wir zu beteiligen, da bei den heute gängigen Anlagenhöhen (&gt;100 m ü. G) unsere luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) erforderlich ist.</p> <p>Flächen: Ettlingen D9, Karlsbad F27, Weingarten G31/32n Hier sind keine luftrechtlichen Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, betroffen.</p> <p>Flächen: Rheinstetten B13n Das Segelfluggelände ist für die Betriebsart „Flugzeugschlepp“ zugelassen. D. h., die in den NfL I – 129/69 unter IV bzw. sowie Anlage, 1. Tabellarische Übersicht ersichtlichen Ausführungen zur Hindernisometrie sind zu beachten und anzuwenden.</p> <p>Gem. Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Segelfluggelände Rheinstetten (NfL I – 263/06, Punkt 2) werden Abflüge über den Epplesee zugelassen. Hierbei ist das Überfliegen von Wohngebieten zu vermeiden. Letzter Satz bedeutet sinngemäß angewandt, auch Anflüge über den Epplesee sind zulässig. Um den Überflug bewohnter Gebiete zu vermeiden, führt der Queranflug zur Piste 03, Querabflug von der Piste 21 entlang der Straße L566. Gem. den NfL I – 92/13, Punkt 6 beträgt der Platzrundschtutzbereich 850 m zum Queranflug bez. o. a. Sachverhaltes. Nach eingehender Prüfung stellen wir fest, dass das hier betroffene Vorranggebiet zur Gänze innerhalb des Platzrundschtutzbereiches gelegen ist. Da Windenergieanlagen als wesentliches Hindernis einzustufen sind, weiter im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein sollen, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können, kann hier bei Vorlage eines BlmSchG-Bauantrages eine luftrechtliche Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Platzrundschtutzes des Segelfluggeländes Rheinstetten thematisiert. Der angesetzte Platzrundschtutzbereich beträgt hier gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) I – 92/13, Punkt 6, 850m. Zur Klärung der Frage ob es sich bei dem angesetzten Platzrundschtutzbereich von 850 Metern und der betreffenden Platzrunde um ein hartes Tabukriterium mit der Folge des Ausscheidens der Fläche aus der Gesamtkulisse oder lediglich um der Abwägung zugänglichen Restriktionen handelt, fanden in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Energie am Regierungspräsidium Karlsruhe Gespräche, zusammen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luft-sicherheit und dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Genehmigungsbehörde) statt. Zuletzt am 21. Februar 2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luft-sicherheit.</p> <p>Es wurde konstatiert, dass die rechtliche Verbindlichkeit der NfL-Richtlinien nicht unumstritten ist. Der OVG Münster hat den NfL keine rechtssatzmäßige Verbindlichkeit zuerkannt und betont, dass nach der Formulierung der Richtlinie selbst, die Abstandsempfehlung nur eine Soll-Vorschrift ist, von der auf Basis einer Einzelfallbeurteilung abgewichen werden kann [OVG</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StpIA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Münster 8 B 595/17]. Das Referat 46.2 teilt diese Einschätzung, sieht aber in diesem Fall, auch in Vergleich mit anderen Verfahren, keine Faktoren, die die Anwendung einer solchen Ausnahme und eine Einzelfallbeurteilung rechtfertigen würden. Entscheidend für die Abwägung ist somit die Frage inwieweit eine Anpassung der Platzrunde der (privaten) Segelfluggnutzung im Gegensatz zum überwiegend öffentlichen Interesse an der Windkraftplanung der Abwägung unterliegt.</p> <p>Bei der Platzrunde handelt es sich um eine nicht veröffentlichte Platzrunde, diesen wird im Gegensatz zu veröffentlichten Platzrunden, in gerichtlichen Entscheidungen keine so hohe Verbindlichkeit zuerkannt wie veröffentlichten Platzrunden. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Ausformung einer Platzrunde sich zunächst an dem Belang der Flugsicherheit orientiert, sonstige Belange aber in die Abwägung einzustellen sind. Dies gilt auch für neu hinzutretende Belange wie z.B. die Windenergienutzung.</p> <p>Maßgeblich für die Definition dieser Platzrunde und für die Genehmigung des Segelflugplatzes aus dem Jahre 2004 sind Lärmschutzbelange. Aus diesen resultieren Einschränkungen der Flugzeiten sowie Abstände und Überflugbeschränkungen gegenüber</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Wohngebieten. Eine Modifizierung der Platzrunde in Verbindung mit entsprechenden Nachweisen hinsichtlich des Lärmschutzes, oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist somit grundsätzlich denkbar.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die hier anstehenden Belange des Luftverkehrs nicht als hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Teil-FNP gelten müssen. Die Konzentrationsfläche B13/13n kann somit im Teil-FNP dargestellt werden. Auf die oben geschilderten Gegebenheiten und Restriktionen infolge der luftverkehrlichen Belange wird in den Unterlagen hingewiesen. Sie sind auf Ebene eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehender zu behandeln.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Regionalverband Nordschwarzwald (Schreiben vom 15.10.2018)</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat, in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses von Baden-Württemberg (WEE), ausgehend von einer Mindestwindhöffigkeit von 4,5 m/s in 100 m Höhe, ein gesamträumliches Konzept mit einem Ausschluss von Flächen anhand von harten und weichen Kriterien erarbeitet. Darin sind nun vier Flächen mit einer Gesamtflächenkulisse von 208 ha als Konzentrationszonen für die Windenergie vorgesehen. Des Weiteren soll ein bestehender Standort als Repowering-Standort dargestellt werden (Energieberg in Karlsruhe).</p> <p>Die in Bezug auf die Regionsgrenze des Regionalverbands Nordschwarzwald nächstgelegene Konzentrationszone „Hagbuckel F27n“ liegt in rund 1,6 km Entfernung zur Regionsgrenze (nordwestlich von Straubenhardt). Hierbei möchten wir auf den bestehenden Windpark Straubenhardt und die entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Planung hinweisen.</p>	<p>Der bestehende Windpark Straubenhardt wurde in der Planung berücksichtigt, er liegt mindestens 5 Kilometer von der geplanten Konzentrationszone F27n entfernt. Beispielsweise wurden in den fotografischen Visualisierungen für die Fläche F27n (Hagbuckel) die (seinerzeit noch) geplanten WEA bei Straubenhardt mit dargestellt.</p> <p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange und die positive Einschät-</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die vollzogenen Anpassungen der Konzentrationszonen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe an die Vorranggebiete des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein im Rahmen des Gegentromprinzips halten wir für insgesamt zielführend.</p> <p>Der Regionalverband Nordschwarzwald hat keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Planung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe.</p>	<p>zung hinsichtlich der planerischen Konzeption, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) (Schreiben vom 25.10.2018)</p>	<p>Die Teilfortschreibung Windenergie des RVMO wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 20.07.2017 genehmigt. Nach § 1 V BauGB sind die in der Teilfortschreibung festgelegten Vorranggebiete beim Flächennutzungsplan zu beachten.</p> <p>Gemäß Plansatz 4.2.5.2 Z(2) der Teilfortschreibung Windenergie darf in einem Flächennutzungsplan ausnahmsweise innerhalb der Vorranggebiete für einen erweiterten Siedlungsabstand von bis zu 1.000 m von allgemeinen Wohngebieten sowie von entsprechenden Gebieten nach § 34 II BauGB auf die Darstellung von Konzentrationsflächen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der regionalplanerische Standort im Flächennutzungsplan im Gegenzug gleichwertig erweitert wird.</p> <p><b>Fläche B13/13n</b></p> <p>Die Fläche B13/13n (Stadt Rheinstetten) ist in der Teilfortschreibung des Regionalverbands nicht als Vorranggebiet festgelegt. In der ersten Offenlage zur Teilfortschreibung war die westlich der Bahnlinie gelegene Teilfläche als Prüffläche enthalten. Wegen des im gesamtregionalen Vergleich ungünstigen Verhältnisses zwischen der Konfliktdichte der Prüffläche und der Windhöflichkeit wurde der Standort im Planungsprozess zurückgestellt. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone ist im Planungsprozess wegen der geringen mittleren Windgeschwindigkeit (4,75-5,00 m/s) sowie des beidseitigen Vorsorgeabstands von 150 m zur bestehenden 100 kV-Freileitung nicht Bestandteil der Prüfkulisse des Regionalverbands gewesen.</p> <p>Die westliche Teilfläche der Konzentrationszone liegt gemäß dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe II. Nach Plansatz 3.3.2.2. G(4) sollen diese nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden. Da die tatsächlich überbaute Fläche bei einer Windkraftanlage verhältnismäßig klein ist, wird davon ausgegangen, dass die agrarstrukturellen Belange nicht wesentlich betroffen sind.</p> <p>Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone ist nicht mit zielförmigen Festlegungen des Regionalplans belegt. Der Ausweisung als Konzentrationsfläche stehen somit keine Festlegungen des Regionalplans entgegen.</p>	<p>Die zustimmende Haltung des RVMO zur vorliegenden Planung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der genehmigten Teilfortschreibung Windenergie des RVMO festgelegten Vorranggebiete wurden in entsprechender Art und Weise berücksichtigt, das bedeutet, in den Flächennutzungsplan übernommen und unter den entsprechenden Voraussetzungen auf Grundlage der Ausnahmeklausel des Regionalplans Plansatz 4.2.5.2 Z(2) modifiziert.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><b>Fläche D9</b> Aufgrund des laufenden Normenkontrollverfahrens der Stadt Ettlingen vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az: 5 S 1107/18) gegen den RVMO wegen der Gültigkeit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans und des dortigen umfangreichen Sachvortrags wird die Stellungnahme zur Fläche D9 (Stadt Ettlingen) zurückgestellt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.</p> <p><b>Fläche F27n</b> Die Fläche F27n (Gemeinde Karlsbad) und das Vorranggebiet 507 bestehen jeweils aus drei Teilflächen. die beiden nördlichen Teilflächen der Konzentrationszone entsprechen dem Vorranggebiet. Dagegen geht die südliche Teilfläche der Konzentrationszone im Norden und Süden über das Vorranggebiet hinaus. Die genannten Flächen sind wegen der geringen Windhöflichkeit (mittlere Windgeschwindigkeit: 4,75-5,00 m/s) nicht in der Kulisse des Regionalverbands enthalten. Der RVMO enthält auf den erweiterten Flächen keine Festlegungen, die der Konzentrationszone entgegenstehen.</p> <p><b>Fläche G31/32n</b> Die Fläche G31/32n (Gemeinde Weingarten) und das Vorranggebiet 505 weichen voneinander ab. Wegen des erweiterten Vorsorgeabstandes von 1.000 m zu einem Wochenendhausgebiet in Weingarten, wurde der nordwestliche Teil des Vorranggebietes nicht in die Konzentrationszone übernommen. Darüber hinaus wurde im östlichen Bereich für einen erweiterten Siedlungsabstand von 1.000 m zu einem Wohngebiet (Jöhlingen, Gemeinde Walzbachtal) das Vorranggebiet modifiziert. Zum Ausgleich wurde die Konzentrationszone nach Nordosten erweitert. Dieser Bereich ist wegen der z. T. geringen Windhöflichkeit (mittlere Windgeschwindigkeit: 4,75 – 5,00 m/s) nicht in das Vorranggebiet aufgenommen worden. Der nördlichste Bereich wiederum entspricht hinsichtlich der Windklasse den Kriterien der Vorranggebiete. Die Kompensation kann insgesamt als gleichwertig betrachtet werden. Die hier vorliegende Kulisse der Konzentrationszone entspricht dem Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs vom 12.01.2018 zwischen dem Regierungspräsidium, den Gemeinden Walzbachtal und Weingarten, dem Nachbarschaftsverband und dem Regionalverband. Der Regionalverband stimmt der Konzentrationszone zu.</p>	
Schwäbischer Albverein (Schreiben vom 26.07.2018)	<p>Das Verfahren liegt außerhalb unseres Vereinsgebietes, infolge dessen wird der Schwäbische Albverein dazu keine eigene Stellungnahme abgeben. Die Interessen des Schwäbischen Albvereins zu diesen Planungen werden dort durch den Landesnaturschutzverband und/oder durch den Schwarzwaldverein wahrgenommen.</p>	<p>Der Landesnaturschutzverband (LNV) und der Schwarzwaldverein wurden am Verfahren beteiligt.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Staatliches Hochbauamt Karlsruhe (Schreiben vom 19.07.2018)</p>	<p>Das Staatliche Hochbauamt Karlsruhe hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für Bundesbauten <u>derzeit</u> keine Planungen oder sonstige Maßnahmen im Bereich dieser Konzentrationszonen vorgesehen. Wir melden deshalb: <b>Fehlanzeige</b>. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses erübrigt sich deshalb eine weitergehende Äußerung.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Bruchsal (Schreiben vom 06.08.2018)</p>	<p>Nach dem Entwurf der Fortschreibung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Nachbarschaftsverbandes auf folgenden Flächen Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen: - B13/13n Stadt Rheinstetten - D 9 Stadt Ettlingen - F27n Gemeinde Karlsbad - G31/32n Gemeinde Weingarten Von den dargestellten Konzentrationsflächen werden die Belange der Stadt Bruchsal nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Ettlingen (Schreiben vom 25.10.2018)</p>	<p>1. Dem Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie (Stand: 11.05.2018) wird nicht zugestimmt. Die Fläche D9 „Kreuzelberg“ soll insbesondere wegen des sehr hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotentials (Landwirtschafts- und Ortsbild sowie Artenschutz) nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Wir stützen unsere ablehnende Haltung zur Flächenausweisung insbesondere auf die Bewertung im Umweltbericht, der die Fläche D9 „Kreuzelberg“ insgesamt als sehr konfliktreiche Konzentrationsfläche (nach Berücksichtigung möglicher Minimierungsmaßnahmen) einstuft und von der Ausweisung als Konzentrationsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht abrät (vgl. Umweltbericht zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, Stand: 11.05.2018, insbesondere Steckbrief zur Fläche D9, S. 103 ff). Im Einzelnen dokumentiert der zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan erstellte „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Vögel“ (Bioplan Bühl, 26.12.2016) ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan. Dies gilt umso mehr, da im Gutachten Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Kompensation ausgeschlossen werden. Auch für den Wanderfalken ist ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erkennen, für den Wespenbussard und Schwarzmilan besteht ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist daher gemäß Naturschutzrecht nur per „objektiver Ausnahmelage“ gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz möglich. Dazu wurden die notwendigen Unterlagen durch den NVK zusammengestellt und der Höheren Naturschutzbehörde beim Re-</p>	<p>1. Die Ermittlung der Konzentrationsflächen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren, in dessen Hergang, die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange (Landschafts- und Ortsbild sowie Artenschutz) der Planungsebene entsprechend untersucht und gewichtet wurden. Die Bewertung der Fläche D9 „Kreuzelberg“ im Umweltbericht wurden als Belang in der Flächenauswahl berücksichtigt und die Auswahl der Flächenkulisse unter Abwägung einer Vielzahl von Kriterien und Restriktionen u.a. dem der Windhöffigkeit, ermittelt. Dies ist im Erläuterungsbericht dokumentiert. Für die Fläche wurde ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für den Rotmilan attestiert. Dies resultiert aus dem gutachterlich festgestellten signifikant er-</p>

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gierungspräsidium Karlsruhe zur Prüfung vorgelegt. Diese hat hierauf mit Schreiben vom 16.05.2017 reagiert und die Feststellungen des avifaunistischen Gutachtens dahingehend bestätigt, dass &gt;&gt;...<i>ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vorliegt und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan zu erwarten ist, zumindest nicht ausgeschlossen werden kann</i>&gt;&gt;. Da es sich bei dem Rotmilan um eine nach nationalem und Unionsrecht streng geschützte Art handele, könne die Darstellung einer Konzentrationszone am „Kreuzelberg“ im Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ nur erfolgen, wenn insofern eine Ausnahmelage bezüglich des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehe. Eine solche Ausnahmesituation werde vorliegend in Ansehung der Bestimmung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG bejaht. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Fläche &gt;&gt;...<i>zwingend benötigt wird, um der Windenergie im Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes substantiellen Raum geben zu können, so dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz hier das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt.</i>&gt;&gt;</p> <p>In der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vom 22.05.2017 ist daraufhin beschlossen worden, vom Referat für Raumordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe überprüfen zu lassen, &gt;&gt;...<i>ob die Fläche D9 „Kreuzelberg“ aus dortiger Sicht zwingend erforderlich ist, um der Windenergie substantiellen Raum zu geben und auch dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB gerecht zu werden.</i>&gt;&gt; Beides hat die Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 17.08.2017 bestätigt.</p> <p>Es bleibt allerdings die Frage, ob die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vorgesehene Ausnahme vom Tötungsverbot aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ überhaupt im Einklang mit Unionsrecht steht. Denn die insoweit abschließende und verbindliche Vogelschutzrichtlinie der EU sehe – anders als die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie – eine entsprechende Ausnahme nicht vor. Ausnahmenvorschriften seien, so der EuGH in seinem Urteil vom 12.07.2007, grundsätzlich restriktiv auszulegen und dementsprechend in nationales Recht umzusetzen. Auch hierzu erhofft sich die Stadt Ettlingen im Zuge der Normenkontrolle gegen den Teil-Regionalplan Windkraft eine Aussage des VGH Baden-Württemberg.</p> <p>2. Sollte an der Fläche D9 „Kreuzelberg“ dennoch festgehalten werden, hat die veränderte Flächenabgrenzung der Konzentrationsfläche gegenüber der Vorrangfläche des Teil-Regionalplans Windkraft flächenneutral (ohne Flächenmehrung) zu erfolgen.</p> <p>Mit der Aufnahme einer Ausnahmeklausel in die Fortschreibung des Teil-Regionalplans „Wind-</p>	<p>höhten Tötungsrisiko, das hier durch Vermeidungsmaßnahmen nicht gemildert werden kann. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist nur per „objektiver Ausnahmelage“ gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz möglich unter der Voraussetzung, dass bei dieser für die Windnutzung günstigen Fläche das öffentliche Interesse am Klimaschutz und der Nutzung von regenerativen Energien, überwiegt. Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, gelangte zu dieser Einschätzung und billigte die Planung in eine Ausnahmelage, mit der vom Referat für Raumordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigten Begründung, dass die Fläche zwingend benötigt wird, um der Windenergie im Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes substantiellen Raum geben zu können.</p> <p>Die Frage ob die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vorgesehene Ausnahme vom Tötungsverbot aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Einklang mit Unionsrecht steht, ist zum jetzigen Zeitpunkt, noch nicht abschließend gerichtlich geklärt. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da dem NVK keine Normenverwerfungskompetenz zukommt. Die Entscheidung des derzeit beim VGH Baden-Württemberg</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>kraft“ wurde der Flächennutzungsplanung die Möglichkeit eröffnet, die sich aus dem Regionalplan ergebenden Flächenabgrenzungen nochmals geringfügig anzupassen. So kann ausnahmsweise innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete (Regionalplan) für einen erweiterten Siedlungsabstand von bis zu 1.000 m von allgemeinen Wohngebieten (festgesetzt oder faktisch) auf die Darstellung von Konzentrationsflächen verzichtet werden.</p> <p>Allerdings kann dies nur dann geschehen, wenn im Gegenzug die regionalplanerischen Standorte im Flächennutzungsplan gleichwertig erweitert werden. Das heißt, dass Flächengröße und die Eignung des Gebiets in gleicher Weise bestehen bleiben. Die Eignung des Gebiets umfasst hierbei den Planungsspielraum für eine optimierte Standortplanung (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen) sowie das Verhältnis zwischen Konfliktdichte und Windhöflichkeit.</p> <p>Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes schlägt im aktuellen Entwurf des Teilflächenutzungsplans „Windenergie“ vor, von der Ausnahmeklausel Gebrauch zu machen und alle Flächen, die innerhalb des Vorsorgeabstandes von 1.000 m zu umliegenden Wohngebieten liegen, zurück zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die kleine Vorrangfläche nördlich von Spessart, aber auch Randbereiche der Vorrangflächen auf dem „Kreuzelberg“. Die entfallenden Flächenkontingente sollen durch eine größere zusammenhängende Fläche auf dem „Vorderen Kreuzelberg“ kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der entfallenden Flächen mit z. T. höherer Windhöflichkeit und dem Ziel, die notwendige Fläche für die gleiche Anzahl an Windkraftanlagen (bis zu sechs Windkraftanlagen) zu bieten, ist im Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes eine rund 3,5 ha größere Konzentrationszone im Vergleich zu den Vorrangflächen des Teil-Regionalplanes ausgewiesen. Die Konzentrationszone D9 Kreuzelberg „wächst“ damit auf 51 ha.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Ettlingen ist die Kompensation des 1,5 ha großen, windhöflichsten Bereichs durch die mehr als doppelt so große Fläche mit einer Windhöflichkeit, die nur 0,5 m/s geringere Windgeschwindigkeiten aufweist, unverhältnismäßig und nicht notwendig. In dem windhöflichsten Bereich (5,50-5,75 m/s) der Vorrangfläche sind – wegen der notwendigen Abstände zwischen den Windkraftanlagen – nur in einer Positionsvariante eindeutig zwei Windkraftanlagen realisierbar. Auch mit der Rücknahme der 1,5 ha könnten in der identischen Positionierung nach wie vor zwei Anlagen platziert werden. Eine Flächenmehrung ist deshalb nicht erforderlich; die Zuschnittsveränderung sollte (sofern die Fläche D9 „Kreuzelberg“ nicht ohnehin entfällt) zumindest flächenneutral erfolgen.</p> <p>3. Sollte an der Fläche D9 „Kreuzelberg“ dennoch festgehalten werden, ist der Vorsorgeabstand zwischen Konzentrationszonen und den Siedlungsbereichen auf mindestens 1.500 m</p>	<p>anhängigen Normenkontrollverfahrens gegen die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein ist noch ausstehend. Der NVK ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gehalten, die als Ziele der Raumordnung definierten Vorranggebiete in seine Flächennutzungsplanung aufzunehmen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem absehbar nicht entgegen.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein wurde am 20. Juli 2017 durch das Wirtschaftsministerium genehmigt. Die darin festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind aufgrund des Anpassungsgebotes des § 1 Abs. 4 BauGB zwingend in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und ggf. zu konkretisieren. Auf Grundlage der Ausnahmeklausel des Regionalplans (PS 4.2.5.2) wurden die Abgrenzungen der Flächen D9 Ettlingen „Kreuzelberg“ zu Gunsten eines erweiterten Siedlungsabstandes (Ettlingen-Stadtgebiet und Ortsteile Ettlingenweier, Spessart und Schlutenbach) von 1.000 m modifiziert (dadurch auch Wegfall der 2ha großen Exklave im Nordosten). Diese Modifikation fand vor allem deshalb statt, um den Be-</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>zu erweitern.</p> <p>Von Windenergieanlagen gehen je nach Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topografie und Anlagenzahl bzw. Anlagenart Lärmemissionen aus. In der Begründung zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie ist dargelegt, dass durch geeignete Abstände sichergestellt werden soll, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) als Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie geht davon aus, dass der Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit 1.000 m „absehbar ausreichend“ dimensioniert ist, um die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen erfolgt damit auf einer pauschalierten Immissionsschutzbewertung und verlagert mögliche Konfliktlagen auf die nachfolgende Genehmigungsebene.</p> <p>Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie verweist hinsichtlich der der Planung zu Grunde liegenden, aus der TA-Lärm abgeleiteten Siedlungsabstände auf die Angaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg 2012. Eigene Ermittlungen hinsichtlich des Immissionsschutzes gehen aus den Unterlagen nicht hervor.</p> <p>Mit dem Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 wurde das in den neuen Hinweisen der LAI zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen enthaltene sog. Interimsverfahren in Baden-Württemberg eingeführt und die Genehmigungsbehörden angewiesen, das bisherige, in Ziffer 5.6.1.1 Absatz 4 des Windenergieerlasses genannte Verfahren nicht mehr anzuwenden. Die dem Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie zugrunde liegenden Berechnungsverfahren sind damit überholt.</p> <p>Soweit darauf verwiesen wird, die Flächennutzungsplanung diene (nur) der Flächensicherung und etwaige Konfliktlagen könnten im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bewältigt werden, kann dieser „Konflikttransfer“ nicht als Rechtfertigung für eine Gebietsabgrenzung dienen, die sowohl die notwendigen Siedlungsabstände als auch die weitere Entwicklung der Anlagentypen und etwa Impulszuschläge auf die Schallimmissionen pauschalierend unberücksichtigt lässt. Dies gilt umso mehr, als auf der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ bis zu sechs Windkraftanlagen (und damit doppelt so viele, wie in der Pauschalannahme zugrunde gelegt) flächenmäßig errichtet werden können. Die Flächengröße wird dabei als notwendig herangezogen, weil nur so der Windenergie im Verbandsgebiet substantiell Raum gegeben werden könnte. Die zu erwartenden Schallimmissionen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche sind deshalb in Annahme der tatsächlich möglichen Anzahl an Windkraftanlagen entsprechend zu ermit-</p>	<p>langen der Einwohner der betreffenden Ortsteile angemessen in der Planung gerecht zu werden. Im Ausgleich dazu, fand eine Flächenerweiterung an der östlichen Seite und zwischen den Teilflächen statt.</p> <p>Bei der Zulässigkeit der Modifizierung der Fläche gegenüber dem Regionalplan, geht es um eine, mit der Verwaltung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein abgestimmte, Gleichwertigkeit dieses Ausgleichs. Dies wurde in der Planung in angemessener Art und Weise berücksichtigt, indem mit der zusätzlich dargestellten Fläche Unterschiede in der Windhöffigkeit ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist somit verhältnismäßig und notwendig.</p> <p>Szenarien für mögliche Positionierungen von WEA sind nicht alleine auf die windhöffigsten Bereiche zu beziehen, da auch Bereiche mit niedrigeren aber dafür möglicherweise konstanten Windgeschwindigkeiten mit neuesten Anlagentypen wirtschaftlich nutzbar sind. Eine flächenneutrale Zuschnittsveränderung oder gar ein „Zurückgehen“ auf den Zuschnitt der Regionalplanfläche ist daher planerisch weder sinnvoll noch notwendig und die Konzentrationszone in ihrer Abgrenzung damit erforderlich.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>teln.</p> <p>4. Sollte an der Fläche D9 „Kreuzelberg“ dennoch festgehalten werden, sind die denkmal-schutzrechtlichen Belange der „Ettlinger Linien“, der „Redoute“ und der „Hannesenklause“ in Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege zu berücksichtigen. Eine Beschädigung oder Vernichtung der Kulturdenkmäler ist auszuschließen.</p> <p>Im Umweltbericht sind die denkmalschutzrechtlichen Belange der „Ettlinger Linien“, der „Redoute“ und der „Hannesenklause“ nicht berücksichtigt. Zumindest der nördliche Teil der Konzentrationsfläche D9 „Kreuzelberg“ tangiert die in den Geobasisdaten des LGL von der Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg dokumentierte Fläche „MA34“ der „Hannesenklause“. Die beiden anderen Bodendenkmäler der „Ettlinger Linien“ (L7116/052-01) und der „Redoute“ (L7116/053-01 bzw. MA3) könnten bei der Erschließung für den Bau zukünftiger Windkraftanlagen betroffen sein. Es handelt sich um außergewöhnliche Kulturdenkmale anderen Erhalt ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Punkten bestehen zudem folgende weitere Ablehnungsgründe zur Flächenausweisung D9 „Kreuzelberg“ als Konzentrationszone:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nachteilige städtebauliche Wirkung von Windkraftanlagen auf die historische Altstadt Ettlingen und den Ortskern von Ettlingenweier: der Kreuzelberg ist als „Hausberg“ Ettlingens für die Ettlinger Gesamtkulisse sowie für Ettlingenweier mit seiner historischen Ortskontur stark prägend. Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 Kreuzelberg beeinträchtigt die Stadt- und Ortsbilder erheblich.</li> <li>• Die landschaftlich sensible Gegebenheit mit der charakteristischen Hangkante zur Rheinebene („Ettlinger Randplatten“): Die Landschaftsbildbewertung wird im Umweltbericht mit „hoch“ bewertet. Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 Kreuzelberg beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich.</li> <li>• Die Empfehlung des Landschaftsplans 2030 (Entwurf), die Ettlinger Hangkante als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen: die Ausweisung der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ steht der freiraumplanerischen Zielsetzung des Nachbarschaftsverbandes diametral entgegen.</li> <li>• Die nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche und die Erholungsfunktion: die Überlastung der Ortsteile Schluttenbach, Schöllbronn, Ettlingenweier und Oberweier durch</li> </ul>	<p>3. Im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie werden lediglich Flächen dargestellt und keine konkreten Standorte für einzelne WEA vorgegeben. Der angesetzte Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 1.000 m dient der sinnvollen Abgrenzung der Konzentrationsflächen im Sinne der entsprechenden Planungsebene. Dass mit dem Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017, das in den neuen Hinweisen der LAI zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen enthaltene sog. Interimsverfahren in Baden-Württemberg eingeführt wurde und die Genehmigungsbehörden angewiesen sind, das bisherige, in Ziffer 5.6.1.1 Absatz 4 des Windenergieerlasses genannte Verfahren nicht mehr anzuwenden, bedeutet nicht, dass die dem Teil-Flächennutzungsplans Windenergie zugrunde liegenden Berechnungsverfahren damit überholt sind. Denn diese Neuerung bezieht sich nicht direkt auf die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern auf das anschließende Genehmigungsverfahren bzw. die konkreten Anlagen- und Standortplanung. Hier kann bei Kenntnis der genauen Gegebenheiten (Anlagenstellung, -typ, -größe, etc.) eine genaue Betroffenheit sicher beurteilt werden. Dies führt in Realität, möglicherweise zu größeren Abständen der konkreten Anlagen gegenüber</p>

## Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>die kumulative Wirkung durch Ausweisung der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ auf der Gemarkung Stadt Ettlingen und der Vorrangfläche Nr. 508, Hohlberg/Sulzberg/ Birken-schlag auf der Gemarkung Gemeinde Malsch (Teil-Regionalplan Windkraft). Das Zusammenwirken der beiden potenziellen Nutzungsgebiete für Windenergie mit einem Abstand von rund 3 km würde die angrenzenden Ortsteile erheblich beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die besondere Wertigkeit des Bereichs um die Höhenstadtteile als Erholungsfunktion sowie die Ausweisung der Ortsteile Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart mit den dazugehörigen Freibereichen als „ruhige Gebiete“: Ziel der Lärmaktionspläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d BImSchG bzw. Artikel 8 der Umgebungsrichtlinie). Durch die die Gemarkung querenden Hauptverkehrsstrassen Bundesautobahn A5 und Rheintalbahnhof verfügt Ettlingen insgesamt über nur sehr wenige „ruhige Gebiete“. Die Ettlinger Lärmaktionsplanung hat dazu Gebiete identifiziert und Maßnahmen festgeschrieben, um diese vor weiteren Lärmeinträgen zu schützen und diese nach Möglichkeit auszudehnen. Hier bieten insbesondere die Höhenstadtteile der Ettlinger Bevölkerung einen Ausgleich zu den verlärmten Stadtbereichen. Die Ausweisung der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ würde den Maßnahmen des Lärmaktionsplanes vollständig zuwider laufen und die Erholungsfunktion in dem größten Ettlinger „ruhigen Gebiet“ erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkung der Planung ist im Umweltbericht zum Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ damit falsch bewertet. Das Vorhaben führt voraussichtlich zu <u>erheblichen</u> negativen Umweltauswirkungen. Der Aspekt ist weiter zu vertiefen.</li> <li>• Restriktionen durch die VOR Wöschbach.</li> <li>• Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wälder- und Wiesen bei Ettlingen“, die durch Erschließung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind.</li> <li>• Das Missverhältnis zwischen „nur bedingt nutzbarer Windhöflichkeit“ (vgl. Umweltbericht, S. 104) und der Einstufung als sehr konfliktreiche Konzentrationsfläche (a.a.O., S. 107): In der Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen Interessen untereinander (Windkraft vs. naturschutzfachliche Konflikte) ist die Ausweisung der Konzentrationszone D9 „Kreuzelberg“ zugunsten des nur geringen Energieertrages einerseits und zulasten insbesondere der erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den Artenschutz andererseits unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.</li> </ul> <p>Aus den dargelegten Gründen können wir dem zweiten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie nicht zustimmen.</p>	<p>Wohngebieten, als die vom NVK als erweiterter Vorsorgeabstand für die Konzentrationsfläche angesetzten 1000m. Für eine pauschale Anpassung der Abstände auf 1500m besteht daher auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Erfordernis. Ferner wäre diese möglicherweise auch nicht zulässig, da dadurch der Windenergienutzung zur Verfügung stehende Raum bereits auf dieser übergeordneten Planungsebene unangemessen eingeschränkt werden würde. Für die Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche in Annahme der tatsächlich möglichen Anzahl an Windkraftanlagen besteht daher aus den im Vorigen genannten Gründen, keine Notwendigkeit.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p> <p>4. Gegenstand des Denkmalschutzes sind nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Kulturdenkmale (§2 Abs. 1 DSchG), bei Kulturdenkmalen von Besonderer Bedeutung (§§ 12, 28 DSchG) auch die Umgebung soweit sie für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3 DSchG) sowie Gesamtanlagen (§19 DSchG). Die laut RP Karlsruhe Abteilung 2 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz), in der Planung zu berücksichtigenden Kulturdenkmale</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>wurden in einer Liste im Umweltbericht zusammengestellt. Die in der Stellungnahme genannten denkmal-schutzrechtlichen Belange sind darin nicht genannt. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsi-dium Stuttgart wurde beteiligt, hat sich aber in diesem Verfahrensschritt nicht geäußert. Äußerungen der zuständi-gen Stelle zu früheren Planung lassen eine Betroffenheit der genannten Gü-ter nicht erkennen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass denkmal-schutzrechtliche Belange der Ebene der Flächennutzungsplanung entspre-chend, berücksichtigt wurden. Im an-schließenden Genehmigungsverfah-ren/ bei der genauen Anlagen und Standortplanung ist unter Berücksich-tigung der Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falls zu prüfen, ob die geplante Windenergieanlage oder die mit die-ser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Zuwegung, Baustellen-einrichtungen, etc.) zur Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenk-mals führt oder dessen Erschei-nungsbild beeinträchtigt. Hierbei wäre nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 DschG eine Genehmigung der Denk-malschutzbehörde erforderlich, wel-che im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 DschG durch eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde ersetzt</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		wird. <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Stadt Gaggenau (Schreiben vom 13.08.2018)	Es werden keine Belange der Stadt sowie der Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen. <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst (Schreiben vom 15.08.2018)	Inhaltlich entspricht dieser Entwurf mit den vier Konzentrationszonen B13/13n Rheinstetten, D9 Ettlingen, F27n Karlsbad und G31/32n Weingarten der Flächenkulisse, die der Stadt Karlsruhe für die Beratung im Nachbarschaftsverband vorgelegt wurden und der der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. April 2017 zugestimmt hat. Auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe ist keine Konzentrationszone vorgesehen. Lediglich der Energieberg ist als bestehende Windenergieanlage mit der Möglichkeit zum Repowering dargestellt. Letzteres bitten wir, in der Legende der zeichnerischen Festsetzungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie noch ausdrücklich zu erwähnen und auch einen Hinweis auf § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB aufzunehmen.	Die Anregung zu redaktionellen Änderungen der Planlegende wird dankend aufgenommen. Der Text „Repowering ist möglich gemäß § 249 Abs. 2, Satz 3 BauGB“ wurde in der Legende der Planzeichnung ergänzt. <b>E:</b> Der Anregung wird gefolgt.
Stadt Rheinstetten (Schreiben vom 17.10.2018)	Die Stadt Rheinstetten steht der Aufnahme der Konzentrationszone B13/13 n auf der Gemarkung Rheinstetten im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie positiv gegenüber. Trotz der negativen Bewertung bezüglich der Schutzgüter Mensch und Pflanzen/Tiere hält die Stadt an der lokal bedeutsamen Konzentrationszone für Windenergieanlagen fest, um einen Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien leisten zu können.	Die positive Haltung der Stadt Rheinstetten gegenüber der Konzentrationszone auf eigener Gemarkung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird dankend zur Kenntnis genommen. <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Stadt Stutensee (Schreiben vom 25.09.2018)	Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2018 die Neuaufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie behandelt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.	Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		E: Kenntnisnahme.
Stadtverwaltung Bad Herrenalb (Schreiben vom 25.10.2018)	Die Stadt Bad Herrenalb steht gemeinsam mit der in unserer Verwaltungsgemeinschaft zugehörigen Nachbargemeinde Dobel den heutigen großen Windenergieanlagen im nördlichen Schwarzwald aus vielerlei Gründen sehr kritisch bzw. ablehnend gegenüber. Da wir aber keinen direkten Berührungspunkt an die von uns aus nächste Konzentrationszone (Hagbuckel) haben, lohnt es nicht dagegen Argumente vorzubringen.	E: Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (Schreiben vom 30.07.2018)	Aus Sicht der Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, Kommunikations- und Informationstechnik sowie der öffentlichen Straßenbeleuchtung, der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, bestehen gegen den oben genannten sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des NVK weiterhin keine grundsätzlichen Einwände. Hiervon ausgenommen ist die Thematik der Netzverträglichkeit bei evtl. Anbindungen an unser Verteilnetz. Die Netzverträglichkeit wäre im Einzelfall detailliert zu prüfen und kann nicht als pauschal gegeben angesehen werden.	Die Thematik der Netzverträglichkeit wird zur Kenntnis genommen, diese betrifft aber nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der Anlagenplanung zu berücksichtigen. In den einzelnen Steckbriefen sind Einschätzungen zur Netzanbindung enthalten. Diese fußen auf einer Betrachtung der EnBW von 2013. Auf Einschränkungen der Aussagekraft ist im Bericht hingewiesen.  E: Kenntnisnahme.
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg (Schreiben vom 23.11.2018)	<b>B13/13n Rheinstetten:</b> Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH&Co OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: – durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nahe an  <u>Richtfunktrassen:</u> Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.  Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschauli-	Die Anmerkungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen; die genannten Auflagen betreffen aber überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen. In den Flächen-Steckbriefen im Umweltbericht und den Erläuterungen sind Hinweise auf vorhandene Richtfunkstrecken enthalten.

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>chung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><b><u>F27n Karlsbad:</u></b>                  Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH&amp;Co OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch</li> </ul> <p><u>Richtfunktrassen:</u> Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m ein-</p>	<p>E: Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StpIA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><b><u>D9 Ettlingen:</u></b> Die Überprüfung ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p><b><u>G31/32n Weingarten:</u></b> Die Überprüfung ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p>	
<p>terranets bw GmbH (Schreiben vom 26.07.2018)</p>	<p>Es sind Leitungen und Anlagen der terranets bw GmbH bei zwei ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie Kirchberg G31/32n und Stiftäcker B13n betroffen. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen verschiedene Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens, unter anderem die Gashochdruckleitung Blankenloch – Neu-Ulm, SWB, DN 600 dort wären wir mit der ausgewiesenen Konzentrationsfläche Kirchberg G31/32n betroffen, des Weiteren wäre unsere Nordschwarzwaldleitung (NOS) von der ausgewiesenen Konzentrationsfläche Stiftäcker B13n betroffen. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen. Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen und -anlagen möglich. Im konkreten Fall sind einige Standorte direkt oder relativ nah zu unseren An-</p>	<p>Die Anmerkungen und Auflagen werden zur Kenntnis genommen; die genannten Auflagen betreffen aber überwiegend nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu berücksichtigen. In den Flächen-Steckbriefen im Umweltbericht und den Erläuterungen sind Hinweise auf vorhandene Gashochdruckleitungen enthalten.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>lagen geplant.                      Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist.                      Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt.</p>	
<p>Unitymedia BW GmbH                      (Schreiben vom 25.09.2018)</p>	<p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Verband Region Rhein-Neckar                      (Schreiben vom 01.08.2018)</p>	<p>Die Belange des Verbands Region Rhein-Neckar werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Insofern bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Verbandsgemeinde Hagenbach                      (Schreiben vom 25.10.2018)</p>	<p>Die Belange der Verbandsgemeinde Hagenbach werden durch den o. g. Entwurf nicht tangiert, weshalb aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim                      (Schreiben vom 01.10.2018)</p>	<p>Seitens der Verbandsgemeinde Rülzheim bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme..</p>
<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg                      (Schreiben vom 16.10.2018)</p>	<p>Gegen die dargestellten Planungen bestehen seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwände.                      In den ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie sind keine landeseigenen Flächen betroffen.</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.   <b>E:</b> Kenntnisnahme.</p>
<p>Volkswohnung Karlsruhe GmbH                      (Schreiben vom 19.07.2018)</p>	<p>Seitens der Volkswohnung GmbH sind für die in Ihrem oben genannten Schreiben ausgewiesenen Konzentrationszonen sowie für die Bestandsfläche in Karlsruhe für Windenergie keinerlei Maßnahmen beabsichtigt bzw. Planungen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung</p>	<p>Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. Es bestehen somit unsererseits keine Einwände gegen den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie/Flächenkulisse des zweiten Entwurfs (2018).	<b>E:</b> Kenntnisnahme.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim (Schreiben vom 27.07.2018)	Die geplante Maßnahme liegt nicht in dem Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mannheim. Deshalb habe ich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Zweckverband Abwasserverband Kammerforst (Schreiben vom 16.08.2018)	Die Belange des Zweckverbandes „Abwasserverband Kammerforst“ sind durch das genannte Planungsvorhaben nicht betroffen.	Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.
Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt (Schreiben vom 31.08.2018)	Nach Prüfung der aktuellen Planung teilen wir Ihnen mit, dass die verbliebenen Konzentrationszonen für Windenergie die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittelhardt nicht tangieren und daher keine Anregungen oder Einwände unsererseits erfolgen.	Der Ausschluss der Betroffenheit der Belange wird dankend zur Kenntnis genommen.  <b>E:</b> Kenntnisnahme.

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

**Keine Stellungnahme abgegeben**

- Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten
- Bürgermeisteramt Marxzell
- Bürgermeisteramt Pfinztal
- Bürgermeisteramt Waldbronn
- Bürgermeisteramt Weingarten
- Abwasserverband Albtal
- Abwasserverband Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal
- Abwasserverband Walzbachtal
- Badischer Sportbund
- Bezirksverband der Gartenfreunde
- Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard
- Bürgermeisteramt Königsbach-Stein
- Bürgermeisteramt Remchingen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundespolizeidirektion Stuttgart
- CSG GmbH
- Deutsche Funkturm GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.
- Evangelisches Kirchengemeindeamt
- Evangelischer Oberkirchenrat
- Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
- Hotel- und Gaststättenverband
- Instance-PAMINA-Büro
- Karlsruher Institut für Technologie
- Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH
- Katholische Gesamtkirchengemeinde
- SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach
- Klinikum Karlsruhe GmbH
- Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.
- Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
- Oberrat der Israeliten in Baden
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturwandel
- Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 54 1 – 54.4 – Industriereferate

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 4 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

- Société du Pipeline Sud Européen
- Stadtverwaltung Wörth am Rhein
- Verband Badischer Gartenbaubetriebe e.V.
- Zweckverband Wasserversorgung Albgau
- Zweckverband Wassergewinnung
- Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellandes
- Préfecture de la Région Alsace
- Mairie de Lauterbourg

Anerkannte Naturschutzvereinigungen nach Naturschutzgesetz (Liste um.baden-württemberg.de, Zugriff am 11.07.2017)

- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
- Deutscher Alpenverein (DAV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg
- NaturFreunde Deutschlands
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V.

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Naturschutzinitiative e. V. anwaltlich vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Cammerer Lenz Karlsruhe (Schreiben vom 26.10.2018)</p>	<p>Wir geben folgende Stellungnahme ab und beantragen, <b>das Gebiet „Kreuzelberg“ (D9) nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.</b></p> <p>Das Gebiet „Kreuzelberg“ kann bereits deshalb nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden, weil erhebliche Artenschutzbelange entgegenstehen, insbesondere § 44 BNatSchG bzw. das Unionsrecht, namentlich die Vogelschutz-Richtlinie. Nutzungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, können nicht Grundlage einer solchen Planung sein.</p> <p>Hier besteht ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (§ 44 BNatSchG). Dies ergibt sich auch, aber nicht nur, aus den gutachterlichen Erwägungen von Herrn Dr. Martin Boschert (Bioplan). Dieser hat eine fachgutachterliche Bewertung insbesondere der vorliegenden umfangreichen Beobachtungen und Untersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten vorgenommen. Ein signifikant erhöhtes Risiko besteht insbesondere für den Rotmilan. Insgesamt sind ein Brutpaar sowie die möglichen Jungvögel dieses Paares betroffen. Ein zusätzliches (aber vom NVK bislang nicht bewältigtes) Problem stellt das Zugvorkommen dar. Herr Dr. Boschert hat sich auch dazu geäußert: <i>„Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind, da sie hauptsächlich auf Nahrungsgebiete abzielen, nicht zielführend. Unter anderem für das Zugaufkommen“.</i></p> <p>In der Begründung des Planentwurfs heißt es auf Seite 15 zutreffend: <i>„Für folgende Untersuchungsbereiche legen die Ergebnisse zunächst nahe, diese Flächen für den TFNP nicht weiter zu verfolgen, da das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für diese Flächen als sehr hoch bewertet wird: D9 Kreuzelberg, Ettlingen Gemäß der Hinweise der LUBW (2015) war für diese Flächen zu prüfen, ob Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen möglich sind, um das Konfliktpotenzial zu verringern und damit das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Für die Flächen C5/6/7, D9, J18 und 49 kommt das Gutachten dagegen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbote der Windenergienutzung entgegenstehen.“</i></p>	<p>Die Bewertung der Fläche D9 „Kreuzelberg“ im Umweltbericht wurden als Belang in der Flächenauswahl berücksichtigt und die Auswahl der Flächenkulisse unter Abwägung einer Vielzahl von Kriterien und Restriktionen u.a. dem der Windhöffigkeit, ermittelt. Dies ist im Erläuterungsbericht dokumentiert. Für die Fläche wurde ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für den Rotmilan attestiert. Dies resultiert aus dem gutachterlich festgestellten signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das hier durch Vermeidungsmaßnahmen nicht gemildert werden kann. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist nur per „objektiver Ausnahmelage“ gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz möglich unter der Voraussetzung, dass bei dieser für die Windnutzung günstigen Fläche das öffentliche Interesse am Klimaschutz und der Nutzung von regenerativen Energien, überwiegt. Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, gelangte zu dieser Einschätzung und billigte die Planung in eine Ausnahmelage, mit der vom Referat für Raumordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigten Begründung, dass die Fläche zwingend benötigt wird, um der Windenergie im Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes substantiellen Raum geben zu können.</p> <p>Die Frage ob die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vorgesehene Ausnahme vom Tötungsverbot aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Einklang mit Unionsrecht steht, ist zum jetzigen Zeitpunkt, noch nicht abschließend gerichtlich geklärt. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da dem NVK keine Normenverwerfungskompetenz zukommt. Gleiches gilt für den RVMO, der die Fläche am Kreuzelberg in Ettlingen, in anderer Ausformung in den Regionalplan aufgenommen hat (vgl. Satzung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 9. Dezember 2015 zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 20. Juli 2017). Die Entscheidung des derzeit beim VGH Baden-Württemberg anhängigen Normenkontrollverfahrens gegen die Planung des Regionalverbandes Mitt-</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Dementsprechend ist von der Konzentrationsfläche „Kreuzelberg“ abzusehen.</p> <p>Die vorliegende Planung geht von einer möglichen Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus. Diese Annahme ist aus mehreren Gründen unzutreffend. Zum einen ist es bereits unionsrechtlich nicht haltbar, § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG anzuwenden. Und zum anderen – selbst wenn diese Norm anwendbar wäre – scheitert eine Ausnahme vom Tötungsverbot an den Tatbestandsvoraussetzungen.</p> <p>Auszugsweise sollen hier zwei Gerichtsentscheidungen, die konkret und pointiert das, was maßgeblich ist, zum Ausdruck bringen, wiedergegeben werden:</p> <p>EuGH vom 26. Januar 2012 – C-192/11 – (siehe NuR 2013, 718, 720ff.):  <i>„[36] die Kommission ist der Ansicht, dass die Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie ins polnische Recht fehlerhaft sei. Dies beruhte darauf, dass Art. 56 Abs. 4a des Naturschutzgesetzes Möglichkeiten des Erteilens von Ausnahmen von den in Art. 52 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes enthaltenen Verboten aus anderen als den in der Richtlinie erwähnten Gründen vorsieht, u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.</i></p> <p><i>[37] Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die streitigen Ausnahmen nicht den Anforderungen des in der Richtlinie vorgesehenen Schutzes gerecht werden. Die Aufzählung der Tatbestände, auf deren Grundlage Ausnahmen von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie erteilt werden können, sei nämlich abschließend. Des Weiteren müsse jeder dieser Tatbestände restriktiv ausgelegt werden.</i></p> <p>Würdigung durch den Gerichtshof</p> <p><i>[39] Es ist festzustellen, dass die Gründe für die Erteilung der in Art. 56</i></p>	<p>lerer Oberrhein ist noch ausstehend. Der NVK ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gehalten, die als Ziele der Raumordnung definierten Vorranggebiete in seine Flächennutzungsplanung aufzunehmen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem absehbar nicht entgegen. Die Ausformung der Konzentrationszone wurde, der vorgesehenen Möglichkeit im Regionalplan entsprechend, zum Schutz umliegender Wohnnutzung, leicht modifiziert.</p> <p><b>E:</b> Kenntnisaufnahme.</p>

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Abs. 4a des Naturschutzgesetzes in der Fassung vor der 2010 erfolgten Novellierung enthaltenen Ausnahmen, darunter Gründe des überwiegenden öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesse, nicht in den abschließenden Ausnahmetatbeständen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie erwähnt sind.</u></p> <p><i>[43] Daher ist die dritte Rüge begründet.“</i></p> <p>Daran anknüpfend hatte sich das OVG Nordrhein-Westfalen mit dieser Frage auseinandersetzen und im Urteil vom 29. März 2017 – 11 D 70/09.AK -, Rn. 947, juris, ausgeführt:</p> <p><i>„Es kann offen bleiben, ob die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG n. F. vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art mit Art. 9 Abs. 1 VRL zu vereinbaren ist. Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Union hinsichtlich einer vergleichbaren polnischen Regelung festgestellt, dass diese Ausnahmetatbestände nicht in Art. 9 Abs. 1 VRL erwähnt sind. Vgl. EuGH, Urteil vom 26. Januar 2012 – C -192/11 -, NuR 2013, 718 (720).“</i></p> <p>Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dieser Frage war für den 11. Senat nicht erforderlich, da es im konkreten Fall nicht auf diese Frage ankam, weil jedenfalls dort die Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 (anstatt Nr. 5) BNatSchG einschlägig war. Gleichwohl hat das Gericht im Zusammenhang mit der Frage, ob wegen der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 2 AEUV geboten ist, unmissverständlich klargestellt, dass eine Vorlage an den EuGH auch deshalb nicht erforderlich ist, <u>weil der EuGH diese Frage bereits geklärt hat</u>; siehe OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. März 2017 – 11 D 70/09.AK -, Rn. 961, juris:</p> <p><i>„Unabhängig davon konnte der Senat von der Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens auch deshalb absehen, weil der Senat nicht letztinstanzlich entscheidet (vgl. Art. 267 Abs. 3 AEUV) und eine Vorlage auch nicht im Sinne des Art. 267 Abs. 2 AEUV als erforderlich ansieht, weil die aufgeworfene Frage – soweit von Bedeutung – bereits durch das bereits</i></p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StpIA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>zitierte Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Januar 2012 (nicht: 2016, wie der Kläger meint) geklärt ist. Vgl. EuGH, Urteil vom 26. Januar 2012 – C- 192/11 -, NuR 2013, 718 (720).“ [Hervorh. d. d. Verf.]</i></p> <p>Für den hier zu beurteilenden Fall steht somit fest, dass die Ausnahmeerteilung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG (unions-)rechtswidrig ist. Denn genau darauf – ein anderer Ausnahmegrund liegt ersichtlich nicht vor – ist die Ausnahmeerteilung hier gestützt. Bereits aus diesen Erwägungen heraus ist die Flächennutzungsplanung unionsrechtswidrig und somit unwirksam.</p> <p>Dem steht nicht entgegen, dass ein Planungsverband an bestehendes Bundesrecht gebunden ist. Denn das Unionsrecht genießt Anwendungsvorrang. Dieser verpflichtet nicht nur Gerichte, sondern auch Behörden, nationale Bestimmungen unangewendet zu lassen, sofern diese mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht unvereinbar sind. Deshalb geht es nicht um die Frage der Verwerfung(skompetenz), sondern darum, eine Norm – mit Rücksicht auf das höherrangige Unionsrecht – unangewendet zu lassen. Die Norm darf mithin nicht vollzogen werden. Dies hat zur Folge, dass es mangels Ausnahme vom Tötungsverbot bei dem Tötungsverbot des § 44 BNatSchG bleibt und deshalb eine Konzentrationsfläche „Kreuzelberg“ nicht in Betracht kommt.</p> <p>Doch selbst wenn diese Ausnahmenvorschrift zur Anwendung kommen könnte, lägen deren Voraussetzungen nicht vor. Denn es liegen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor (erst recht nicht konkret auf diesem Standort bezogen).</p> <p>In der Begründung des offengelegten Plans heißt es, dass im Falle der Fläche D9 die objektive Ausnahmelage gemäß § 45 BNatSchG als möglich in Aussicht gestellt wurde. Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe habe das Vorliegen einer Ausnahmelage mit Schreiben vom 16.05.2017 bestätigt. Diese Bestätigung beziehe sich auf die Voraussetzung, dass die Fläche D9 als Konzentrationszone benötigt werden, um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Auf s. 23f. der Begründung</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>heißt es weiter, dass eine Darstellung der Fläche im Teil-Flächennutzungsplan nur erfolgen könne, wenn eine objektive Ausnahmelage nach § 45 BNatSchG festgestellt werde. Ergänzend heißt es in den „Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 – Kreuzelberg“ auf S. 12:</p> <p><i>„GEGENÜBERSTELLUNG DER BELANGE Der Bereich Kreuzelberg mit einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential weist insgesamt eine hohe Bedeutung für die Belange der Windenergie im Nachbarschaftsverband Karlsruhe auf. Diese ergibt sich wie oben dargestellt aus der für den Nachbarschaftsverband relativ hohen Windhöflichkeit des Gebietes. Zudem lässt die Flächengröße und der -zuschnitt für den Bau eines möglichen Windparks einen relativ großen Planungsspielraum zu. Die Fläche D9 bietet voraussichtlich Standorte für etwa vier Anlagen. Diese Anlagenstandorte im Bereich des sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials stellen somit einen bedeutenden Bestandteil für die Windenergiebelange im Nachbarschaftsverband dar. Ein Verzicht bzw. Nichtberücksichtigung dieser Fläche ist dem NVK aufgrund der Darstellung im Regionalplan nicht möglich. Mit der Ausweisung im Regionalplan wird auch die Bedeutung der Fläche für die Windenergienutzung im regionalen Zusammenhang deutlich, da ihr nach der im dortigen Verfahren vorgenommenen Abschichtung für die Regionalplanung entsprechendes Gewicht beigemessen wird. Somit liegt ein zwingendes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung im Bereich der Fläche D9 vor, sodass der Ausnahmegrund des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gegeben ist.“</i></p> <p>In dem Schreiben vom 16.05.2017 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird auf S. 5 und 7 ausgeführt, dass die Fläche D9 Kreuzelberg durch Windgeschwindigkeiten über 5,00 m/s in 100 m Höhe gekennzeichnet ist. Auch hinsichtlich der Erschließungssituation sei durch vorhandene Wege durchweg als nicht kompliziert zu bewerten, so dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dieser Fläche für die Klimaschutzbelange zu bejahen seien. Die Voraussetzungen für die Planung in eine Ausnahmelage hinein seien gegeben. Dabei werde davon ausgegangen, dass</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StpIA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>die Fläche D9 zwingend benötigt werden, um der Windenergie im Verbandsgebiet substantiell Raum geben zu können, so dass das öffentliche Interesse am Klimaschutz hier das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiege.</p> <p>Wir halten diese Erwägungen aus mehreren Gründen nicht für überzeugend (selbst wenn man keine unionsrechtlichen Bedenken gegen die grundsätzliche Anwendung der Ausnahmeregelung hätte).</p> <p>Zwar wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als sehr hoch bezeichnet. Eine hinreichende Gewichtung des Belangs „Artenschutz“ findet gleichwohl nicht statt. Denn das bloße Feststellen eines hohen Konfliktpotenzials sagt für sich betrachtet noch nichts darüber aus, welches Gewicht bzw. welche Wertigkeit das geltende Recht dem Belang „Artenschutz“ hier verleiht. Es ist bezeichnend, dass die Abwägung an keiner Stelle auf das Unionsrecht bzw. auf die Vogelschutz-Richtlinie eingeht. Ohne eine Auseinandersetzung damit ist bereits die Ermittlung des Belangs „Artenschutz“ unzureichend. Denn welches Gewicht dieses Belangs im Rahmen der Abwägung zukommt, hängt nicht zuletzt davon ab, welche Aussage dem übergeordneten Unionsrechts dazu zu entnehmen ist.</p> <p>Rechtlich unzutreffend und nicht überzeugend sind auch die Ausführungen zu den konfligierenden Belangen, mit denen der Artenschutz „weggewogen“ wird.</p> <p>Gerechtfertigt wird die Abwägungsentscheidung mit der „relativ hohen Windhöflichkeit des Gebietes“. Bereits der Umstand, dass die Windhöflichkeit lediglich in Relation zum restlichen Planungsraum als hoch bezeichnet wird, begegnet Bedenken. Es mag sein, dass manch andere Standorte im Planungsraum des NVK noch ungünstiger sind und dass deshalb „der Einäugige unter den Blinden der König ist“. Dies ist aber nicht hinreichend, um den unionsrechtlich gewichtigen Belang des Artenschutzes „wegwägen“ zu können.</p> <p>Davon abgesehen bestehen aber auch erhebliche Bedenken, die Windhö-</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>ffigkeit als derart maßgeblich zu erachten. Denn die Gleichung „Windhöf-                      figkeit = Klimaschutz“ ist unzutreffend. Selbst bei sehr hoher Windhöf-                      figkeit ergibt sich aus zahlreichen fachlichen Untersuchungen, dass damit kein                      Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Selbst wenn man die Auffassung                      vertritt, dass damit wenigstens ein geringer Beitrag zum Klimaschutz gelei-                      tet wird, macht dies nicht entbehrlich, sich damit im Rahmen einer Flächen-                      nutzungsplanung auseinanderzusetzen, um eine angemessene Gewichtung                      vornehmen zu können, ja um überhaupt eine Abwägung mit konfligierenden                      Belangen vornehmen zu können. Zahlreiche Untersuchungen kommen zu                      dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen jedenfalls in der hiesigen Region                      (anders als viele andere Möglichkeiten der Dekarbonisierung) nicht geeig-                      net sind, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, im Gegenteil: Es gibt                      Anhaltspunkte dafür, dass sie lediglich das klimapolitische Gewissen beru-                      higen und dadurch den Blick auf die tatsächlichen Zusammenhänge und                      auf wirksame Maßnahmen verstellen. Die Gründe, die zu diesem Befund                      führen, sind zahlreich. Nur einer davon sei an dieser Stelle erwähnt: Auf-                      grund des CO<sub>2</sub>-Emissionshandelssystems, das wesentlich effizienter zum                      Klimaschutz beitragen könnte, führt der Ausbau von Windenergieanlagen in                      der hiesigen Region nach Auffassung zahlreicher Wissenschaftlicher dazu,                      dass die Gesamtmenge der Emissionen in der EU „um keine einzige Tonne“                      gesenkt wird. Was hier an CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden wird, wird an                      anderer Stelle zusätzlich freigesetzt; es findet lediglich eine Verlagerung                      statt.</p> <p>Aus all diesen Gründen kann es nicht überraschen, dass die ca. 30.000 in-                      stallierten Windenergieanlagen zu keiner CO<sub>2</sub>-Einsparung geführt haben,                      im Gegenteil: der CO<sub>2</sub>-Ausstoß steigt an. Es hätte eine Auseinanderset-                      zung damit im Rahmen der Planung stattfinden müssen. Denn nur dann                      lässt sich eine Abwägung mit Belangen in einer Weise vornehmen, die zur                      objektiven Gewichtigkeit der Belange in einem angemessenen Verhältnis                      steht. Eine solche Auseinandersetzung hätte zu dem Ergebnis führen müs-                      sen, dass die Gleichung „Windhöflichkeit = Klimaschutz“ nicht haltbar ist und                      daher nicht geeignet ist, eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu begründen.                      Wenn (optimistisch formuliert) ungewiss ist, ob Windenergieanlagen im Ge-                      biet „Kreuzelberg“ überhaupt einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kön-</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StplA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>nen, aber gewiss ist, dass der Artenschutz massiv beeinträchtigt wird, gehört es zu einer Abwägung, dies –erstens- zu untersuchen und –zweitens- daraus Schlussfolgerungen für die Planung bzw. Abwägung zu ziehen.</p> <p>Es bestehen auch erhebliche rechtliche Bedenken, wenn das Überwiegen des öffentlichen Interesses damit begründet wird, dass ansonsten nicht substantiell Raum für die Windenergie zur Verfügung stünde. Darin kommt ein Missverständnis unionsrechtlicher Belange zum Ausdruck. Diese lassen sich bei richtigem Verständnis nicht einfach „wegwägen“, indem ein Mitgliedsstaat bzw. ein Planungsverband dem Irrtum unterliegt, dass die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie im Rahmen einer Flächennutzungsplanung ein derart gewichtiger Belang darstellt. Betrachtet man die Rechtsprechung zu dem Gebot, der Windenergie im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (mit Ausschlussgebieten) substantiell Raum zu geben, so zeigt sich, um was es bei diesem Gebot geht: Es geht ausschließlich darum, eine so genannte Feigenblattplanung zu verhindern, die dazu führt, dass das Instrument der Flächennutzungsplanung genutzt wird, um die Errichtung von Windenergieanlagen insgesamt zu unterbinden. Lediglich vor diesem Hintergrund ist das Gebot, substantiell Raum zu gewähren, zu verstehen. Kommt hingegen ein Planungsträger zu dem Ergebnis, dass derart viele und gewichtiger Konflikte bestehen, dass der Windenergie im Rahmen einer Nutzungsplanung nicht substantiell Raum eingeräumt werden kann, so muss der (unionsrechtskonforme) Schluss sein, keine Konzentrationsflächenplanung vorzunehmen, so dass dann eben § 35 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen maßgeblich ist. Es bedarf also nicht des Instruments der Konzentrationsflächenplanung, um die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich herbeizuführen; § 35 BauGB regelt dies bereits („planersatzartig“). Die Funktion einer solchen Flächennutzungsplanung besteht lediglich darin, die Errichtung auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren. Wird mangels substantiellen Raum keine Flächennutzungsplanung beschlossen, so wird dadurch rechtlich kein Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgebaut. Auch aus diesen Gründen lässt sich mit dem Argument des substantiellen Raums keine Ausnahme vom Tötungsverbot begründen.</p>	

**Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) BauGB**

G:\StpIA#\\_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Teil-FNP\_Wind\TEIL-FNP\_WIND\Abschließender\_Beschluss\Tab zweite formelle Offenlage Teil-FNP-Wind.doc

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die Regionalplanung, die hier auf dem Kreuzelberg ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausweist, leidet an den gleichen Fehlern. Wir verweisen insofern auf die derzeit beim VGH Baden-Württemberg anhängigen Normenkontrollverfahren unter den Aktenzeichen 5 S 1710/18 und 5 S 1107/18. Abgesehen davon dürfte aber eine Anpassungspflicht im Hinblick auf die Regionalplanung ohnehin nicht erfordern, das Gebiet „Kreuzelberg“ als Konzentrationsfläche auszuweisen. Denn eine mangels geeigneter Flächen nicht beschlossene Flächennutzungsplanung wäre kein Verstoß gegen das Anpassungsgebot, solange dieses Gebiet nicht anderweitig (die Errichtung von Windenergieanlagen verhindernd) überplant wird. Ein Träger einer Flächennutzungsplanung ist nicht dazu verpflichtet, „auf Biegen und Brechen“ Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen – erst recht nicht, wenn unionsrechtliche Vorgaben entgegenstehen.</p> <p>Es lässt sich somit festhalten, dass es rechtlich nicht haltbar ist, das Gebiet „Kreuzelberg“ als Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan auszuweisen. Sollte dies dazu führen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Windenergie innerhalb des Planungsgebiets nicht substantiell Raum eingeräumt werden kann, dann ist die Flächennutzungsplanung einzustellen.</p>	